

**Ergebnisprotokoll der Konferenz der  
Ministerinnen und Minister,  
Senatorinnen und Senatoren  
für Arbeit und Soziales der Länder  
am 6. – 7. Dezember 2023 in Berlin**



**Vorsitz:**

**Frau Senatorin Cansel Kiziltepe**

**Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung**



**Liste der Teilnehmenden der 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am  
06. und 07. Dezember 2023 in Berlin  
(Stand 07.12.2023)**

**Baden-Württemberg**

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus**

Herr Staatssekretär Michael Kleiner

Frau Vassiliki Fotiadou

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

Frau Staatssekretärin Dr. Ute Leidig

Dr. Andreas Weber

**Bayern**

**Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

Frau Susanne Moras

Herr Markus Zorzi

**Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege**

Herr Dr. Bernhard Opolony

**Berlin**

**Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege**

Frau Staatssekretärin Ellen Haußdörfer

Herr Donald Ilte

**Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,**

**Vielfalt und Antidiskriminierung**

Frau Senatorin Cansel Kiziltepe

Frau Staatssekretärin Micha Klapp

Herr Stephan Schulz

Frau Margrit Zauner

Frau Dr. Catharina Rehse

**Brandenburg**

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie**

Herr Minister Prof. Dr.-Ing. Jörg Steinbach  
Staatssekretär Hendrik Fischer  
Frau Bettina Diez  
Herr Niklas Kutschka

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz**

Frau Ministerin Ursula Nonnemacher  
Herr Rainer Liesegang  
Herr Axel-Wolfgang Kahl

**Bremen**

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration**

Frau Senatorin Dr. Claudia Schilling  
Frau Dr. Petra Kodré  
Frau Hildegard Jansen

**Hamburg**

**Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration**

Frau Senatorin Melanie Schlotzhauer  
Frau Merrit Kathage  
Herr Martin Weber  
Herr Dr. Simon Fellmer  
Herr Yusuf Akbayir  
Herr Wolfgang Arnold

**Behörde für Justiz und Verbraucherschutz**

Frau Susanne Friederichs

**Hessen**

**Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**

Herr Minister Kai Klose  
Frau Barbara Tiemann

Herrn Philip von Schumann

### **Mecklenburg-Vorpommern**

#### **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport**

Frau Ministerin Stefanie Drese

Frau Frauke Hilgemann

#### **Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit**

Herr Minister Reinhard Meyer

Herr Staatssekretär Jochen Schulte

Frau Eva-Maria Flick

### **Niedersachsen**

#### **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

Herr Minister Dr. Andreas Philippi

Frau Dr. Uta Maritta Biermann

Herr Jürgen Kirchberg

### **Nordrhein-Westfalen**

#### **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

Herr Minister Karl-Josef Laumann

Frau Nadja Schweizer

Herr Stefan Kulozik

### **Rheinland-Pfalz**

#### **Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung**

Herr Minister Alexander Schweitzer

Herr Roland Schäfer

### **Saarland**

#### **Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit**

Herr Minister Dr. Magnus Jung

Frau Yvonne Ploetz

Frau Susanne Kasztantowicz

### **Sachsen**

<p><b>Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b></p> <p>Herr Staatsminister Martin Dulig Frau Dr. Katrin Ihle</p>
<p><b>Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt</b></p> <p>Frau Staatsministerin Petra Köpping Herr Thomas Früh</p>
<p><b>Sachsen-Anhalt</b></p>
<p><b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b></p> <p>Frau Ministerin Petra Grimm-Benne Frau Dr. Kristin Körner Herr Robert Richard</p>
<p><b>Schleswig-Holstein</b></p>
<p><b>Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung</b></p> <p>Frau Ministerin Aminata Touré Herr Dr. Michael Hempel Frau Katrine Günther</p>
<p><b>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus</b></p> <p>Frau Kerstin Ehlers</p>
<p><b>Thüringen</b></p>
<p><b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie</b></p> <p>Frau Ministerin Heike Werner Herr Thomas Bockshecker</p>

## Gäste

### **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

Herr Bundesminister Heil  
Frau Staatssekretärin Leonie Gebers  
Frau Viktoria Holm  
Frau Carolin Brummet  
Frau Yeliz Kaya-Tutkun  
Frau Janika Oberg

### **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Frau Staatssekretärin Margit Gottstein  
Herr Marcel Arndt

### **Bundesagentur für Arbeit**

Herr Daniel Terzenbach  
Herr Bernhard Henn  
Frau Clarissa Matos Bernal

### **Bundesministerium für Gesundheit**

Frau Hella Hennig  
Herr Dr. Martin Schölkopf

## Inhaltsverzeichnis

TOP: 1 Genehmigung der Tagesordnung .....	1
TOP: 2 Genehmigung des Protokolls der 99. ASMK am 30. November und 01. Dezember 2022 .....	2
TOP: 3 Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK (Grüne Liste) .....	3
TOP: 5.1 Bekenntnis zu den Zielen der Konferenz von Lissabon: Beendigung der Obdachlosigkeit innerhalb der Europäischen Union bis zum Jahr 2030 .....	6
TOP: 5.2 Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KdU) .....	8
TOP: 5.3 Inklusive Kinder- und Jugendhilfe .....	9
TOP: 5.4 Einführung von Blinden- und Gehörlosengeld auf Bundesebene - Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für Menschen mit Sinnesbehinderungen .....	11
TOP: 5.5 Verankerung eines Budgets für berufliche Qualifizierung für wesentlich behinderte Menschen im Leistungskatalog des SGB IX .....	12
TOP: 5.6 Weiterfinanzierung der rehapro-Projekte (Modellprojekte gem. § 11 SGB IX) .....	15
TOP: 5.7 Obligatorische Altersvorsorge für Selbständige .....	16
TOP: 5.8 Umbenennung des Integrationsamtes in „Inklusionsamt“ .....	17
TOP: 5.9 Unterstützung der Tafeln und von vergleichbar arbeitenden Einrichtungen .....	18
TOP: 5.10 LSBTIQ+ Geflüchtete – Besondere Schutzbedarfe erkennen und berücksichtigen .....	21
TOP: 5.11 Überführung der Sozialplattform in den Linienbetrieb und Steuerung durch ASMK .....	24
TOP: 5.12 Fachkräftesicherung in der Pflege .....	26
TOP: 5.13 Tarifgerechte Entlohnung in der Pflege verbessern .....	30
TOP: 5.14 Herauslösung der Ausbildungskosten für Pflegehilfs- und -assistentenausbildungen nach Landesrecht aus der Refinanzierung gemäß § 82a SGB XI .....	31
TOP: 5.15 Vereinheitlichung der Ausbildung in der Pflegefachassistenz – Gestaltungsspielraum der Länder erhalten und Einführung einer trägerunabhängigen, sektorenübergreifenden Finanzierung der Ausbildungen in der Pflegehilfe bzw. Pflegefachassistenz .....	32
TOP: 5.16 Übergänge an der Schnittstelle von Allgemeinpsychiatrie sowie forensischer Psychiatrie und Eingliederungshilfe passgenau gestalten .....	33
TOP: 5.17 Einrichtung einer länderübergreifenden Marktüberwachungsbehörde nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz .....	35
TOP: 5.19 Bürgergelderrhöhung unverändert umsetzen .....	37
TOP: 6.1 Fachkräfte gewinnen und binden: Mit einer inklusiven Arbeitswelt, Guter Arbeit und beruflicher Bildung .....	38

TOP: 6.2 Potentiale des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes operativ zur Fachkräftesicherung nutzbar machen .....	49
TOP: 6.3 Stärkung der gemeinsamen Fallarbeit in Jugend-berufs- und Weiterbildungsagenturen – Entwicklung und Ausbau der Nutzung von digitalen Werkzeugen zur rechtskreisübergreifenden Kommunikation und Fallarbeit.....	51
TOP: 6.4 Validierung/Bewertung von beruflichen Kompetenzen – Verstetigung ValiKom Transfer .....	52
TOP: 6.5 Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung .....	54
TOP: 6.6 Initiierung und Finanzierung eines Bundesprojektes zur Weiterentwicklung der „elektronische Antragstellung auf Berufsankennung – aktuelles OZG-Projekt“ hin zu einem „medienbruchfreien elektronischen Fachverfahren“ .....	55
TOP: 6.7 Weiterführung der KAUSA-Landesstellen .....	56
TOP: 6.9 Durchsetzbarkeit von Entgeltansprüchen verbessern .....	57
TOP: 6.10 Arbeitslosenversicherung von Selbstständigen krisenfest aufstellen – Reform der freiwilligen Arbeitslosenversicherung.....	58
TOP: 6.11 Abschaffung der Doppelbelastung von französischen Grenzgängerinnen und Grenzgängern beim Insolvenz- und Übergangsgeld durch einen fiktiven Steuerabzug bei der Leistungsermittlung sowie einer tatsächlichen Besteuerung im Ansässigkeitsstaat .....	59
TOP: 6.12 Schaffung eines eigenständigen Beschäftigtendatenschutzgesetzes ist überfällig – Rechtlicher Rahmen hält Entwicklungen nicht mehr Stand .....	60
TOP: 6.13 Digitalisierung und mentale Gesundheit – transparent aufklären und unterstützen .....	62
TOP: 6.14 Fortentwicklung der Mitbestimmung unter Berücksichtigung der Digitalisierung und Künstlichen Intelligenz .....	64
TOP: 6.15 „Jeder Rücken zählt“ - Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Paketzusteller, insbesondere im Hinblick auf eine Gewichtsbegrenzung und Kennzeichnung der Pakete.....	66
TOP: 6.16 „Modernisierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)“ .....	67
TOP: 6.17 Kinder-Influencer .....	68
TOP: 6.18 Direktanstellungsgebot in der Kurier-, Express- und Paket-Branche zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Paketzustellerinnen und Paketzusteller.....	69
TOP: 7.1 Mitwirkung der Länder bei der Umsetzung des Mandats der Asylagentur der Europäischen Union .....	70
TOP: 7.2 Europäischer Arbeitsmarkt krisenfest: Stärkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im grenzüberschreitenden Binnenmarkt .....	71
TOP: 7.3 EU-Klimasozialfonds - Länder bei der Ausgestaltung des Fonds beteiligen.....	73
TOP: 8.1 Zukunft der ASMK – Pilotphase in 2023 .....	75
TOP: 8.2 Einführung eines onlinegestützten Gremienmanagement-Systems mit einer Kommunikationsplattform für die ASMK.....	76

**100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz  
am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

**TOP: 1**

**Genehmigung der Tagesordnung**

**Beschluss:**

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

**100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz  
am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

**TOP: 2**

**Genehmigung des Protokolls der 99. ASMK am  
30. November und 01. Dezember 2022**

**Beschluss:**

Das Ergebnisprotokoll der 99. ASMK am 30. November und 01. Dezember 2022, welches allen Ländern vorliegt, wird genehmigt.

# 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

## TOP: 3

Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK (Grüne Liste)

### Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

TOP	Thema
5.2	Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KdU) Berichterstattung: <u>Baden-Württemberg</u> , Berlin, Hamburg TOP 4.2 der ACK <b>Fachliche Grüne Liste</b>
5.5	Verankerung eines Budgets für berufliche Qualifizierung für wesentlich behinderte Menschen im Leistungskatalog des SGB IX Berichterstattung: <u>Baden-Württemberg</u> , Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Sachsen-Anhalt TOP 4.5 der ACK <b>Grüne Liste</b>
5.6	Weiterfinanzierung der rehapro-Projekte (Modellprojekte gem. § 11 SGB IX) Berichterstattung: <u>Hamburg</u> , Niedersachsen TOP 4.6 der ACK <b>Fachliche Grüne Liste</b>
5.7	Obligatorische Altersvorsorge für Selbständige Berichterstattung: Baden-Württemberg, <u>Bayern</u> , Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen TOP 4.7 der ACK <b>Fachliche Grüne Liste</b>
5.8	Umbenennung des Integrationsamtes in „Inklusionsamt“ Berichterstattung: Hamburg, Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, <u>Thüringen</u> TOP 4.8 der ACK <b>Fachliche Grüne Liste</b>
5.10	LSBTIQ+ Geflüchtete – Besondere Schutzbedarfe erkennen und berücksichtigen Berichterstattung: Berlin TOP 4.11 der ACK <b>Grüne Liste</b>
5.13	Tarifgerechte Entlohnung in der Pflege verbessern Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen TOP 4.14 der ACK <b>Grüne Liste</b>

5.14	<p>Herauslösung der Ausbildungskosten für Pflegehilfs- und -assistentenausbildungen nach Landesrecht aus der Refinanzierung gemäß § 82a SGB XI</p> <p>Berichterstattung: <u>Berlin</u>, Brandenburg, Bremen, Hessen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen</p> <p>TOP 4.15 der ACK <b>Grüne Liste</b></p>
5.16	<p>Übergänge an der Schnittstelle von Allgemeinpsychiatrie sowie forensischer Psychiatrie und Eingliederungshilfe passgenau gestalten</p> <p>Berichterstattung: Brandenburg, Berlin, <u>Hamburg</u>, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt</p> <p>TOP 4.17 der ACK <b>Grüne Liste</b></p>
6.3	<p>Stärkung der gemeinsamen Fallarbeit in Jugendberufs- und Weiterbildungsagenturen – Entwicklung und Ausbau der Nutzung von digitalen Werkzeugen zur rechtskreisübergreifenden Kommunikation und Fallarbeit</p> <p>Berichterstattung: Sachsen, <u>Sachsen-Anhalt</u></p> <p>TOP 5.3 der ACK <b>Grüne Liste</b></p>
6.4	<p>Validierung/Bewertung von beruflichen Kompetenzen – Verstetigung ValiKom</p> <p>Transfer Berichterstattung: <u>Sachsen</u>, Sachsen-Anhalt</p> <p>TOP 5.5 der ACK <b>Grüne Liste</b></p>
6.6	<p>Initiierung und Finanzierung eines Bundesprojektes zur Weiterentwicklung der „elektronische Antragstellung auf Berufsanerkennung – aktuelles OZG-Projekt“ hin zu einem „medienbruchfreien elektronischen Fachverfahren“</p> <p>Berichterstattung: <u>Nordrhein-Westfalen</u>, Sachsen, Sachsen-Anhalt</p> <p>TOP 5.7 der ACK <b>Grüne Liste</b></p>
6.7	<p>Weiterführung der KAUSA-Landesstellen</p> <p>Berichterstattung: <u>Hamburg</u>, Sachsen-Anhalt</p> <p>TOP 5.8 der ACK <b>Grüne Liste</b></p>
6.11	<p>Abschaffung der Doppelbelastung von französischen Grenzgängerinnen und Grenzgängern beim Insolvenz- und Übergangsgeld durch einen fiktiven Steuerabzug bei der Leistungsermittlung sowie einer tatsächlichen Besteuerung im Ansässigkeitsstaat</p> <p>Berichterstattung: Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, <u>Saarland</u></p> <p>TOP 5.13 der ACK <b>Grüne Liste</b></p>
6.13	<p>Digitalisierung und mentale Gesundheit – transparent aufklären und unterstützen</p> <p>Berichterstattung: Berlin</p> <p>TOP 5.15 der ACK <b>Grüne Liste</b></p>
7.1	<p>Mitwirkung der Länder bei der Umsetzung des Mandats der Asylagentur der Europäischen Union</p> <p>Berichterstattung: <u>Hessen als EUAA-Kontaktstelle Aufnahme</u>, Hamburg</p> <p>TOP 6.1 der ACK <b>Fachliche Grüne Liste</b></p>

7.3	EU-Klimasozialfonds - Länder bei der Ausgestaltung des Fonds beteiligen Berichterstattung: Brandenburg, Hessen, Saarland, <u>Schleswig-Holstein</u> TOP 6.3 der ACK <b>Grüne Liste</b>
8.2	Einführung eines onlinegestützten Gremienmanagement-Systems mit einer Kommunikationsplattform für die ASMK Berichterstattung: Hessen TOP 7.2 der ACK <b>Grüne Liste</b>

# 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

## TOP: 5.1

### **Bekanntnis zu den Zielen der Konferenz von Lissabon: Beendigung der Obdachlosigkeit innerhalb der Europäischen Union bis zum Jahr 2030**

**Antragsteller:** Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

#### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

1. Die Minister und Ministerinnen, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekennen sich zum Ziel der Konferenz von Lissabon, die Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 zu beenden. Sie begrüßen die Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit, da zur Erreichung dieser Zielstellung das System der Wohnungsnotfallhilfe vor immense Herausforderungen gestellt wird, zu deren Bewältigung neben den bewährten Instrumenten der Wohnungsnotfallhilfe auch neue Lösungsansätze erforderlich sind.
2. Zur Überwindung von Obdachlosigkeit wird in besonderem Maß Langfristigkeit, Konstanz und Planbarkeit benötigt. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren sind sich einig, dass die Zielsetzung am besten erreicht werden kann, wenn die Hilfen für die Betroffenen regelhaft erbracht werden. Inzwischen gewinnt der Housing-First- Ansatz als neuer Hilfeansatz eine immer größere Bedeutung. Zahlreiche Modellprojekte in verschiedenen Bundesländern zeigen, dass der Ansatz der vorbehaltlosen Wohnraumvermittlung sehr gut geeignet ist, Obdachlosigkeit nachhaltig zu beenden und Menschen zu erreichen, die mit den bestehenden Hilfestrukturen nicht erreicht werden können.
3. Zur dauerhaften Etablierung von Housing First als Teil der Wohnungsnotfallhilfen empfehlen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales

daher, die personenbezogenen Leistungsbestandteile von Housing First als Teil der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII zu etablieren. Eine umfassende Finanzierungszusage seitens des Bundes würde die Kontinuität und Nachhaltigkeit des Housing First-Ansatzes sicherstellen. Dabei müssen die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Ländern berücksichtigt werden und individuelle Lösungsansätze möglich sein. Die bewährten Instrumente der Wohnungslosenhilfe sollten mit neuen Ansätzen kombiniert werden, um den Betroffenen die bestmöglichen Hilfen gewähren zu können. Die Entscheidung liegt allein bei der unterstützungsbedürftigen Person. Die Freiwilligkeit der Annahme dieser Hilfen stellt ein wesentliches Grundprinzip des Housing First-Ansatzes dar.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales betonen, dass eine ausreichende Versorgung mit Wohnraum eine grundlegende Bedingung für den Ausbau von Housing First ist. Dies gilt auch für den Erfolg der anderen Maßnahmen der Wohnungsnotfallhilfe.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bitten daher die Bauministerkonferenz, dass die zuständigen Ressorts im Bund und in den Ländern sich aktiv an der Bereitstellung von Wohnraum für den Personenkreis der obdach- oder wohnungslosen Menschen beteiligen und die Bedarfe dieser Personengruppe explizit zu würdigen.

Förderprogramme für Neu- und Umbau von Wohnraum zu Gunsten obdachloser Menschen könnten maßgeblich dazu beitragen die Zielgruppe mit Wohnraum zu versorgen. Auch sollten partnerschaftliche Arbeitsbeziehungen zu Vermietern und Bauwirtschaft aufgebaut werden, um die Interessen der Obdach- und Wohnungslosen zielgerichtet adressieren zu können.

Eine nachhaltige Reduzierung von Obdach- und Wohnungslosigkeit gelingt besser, wenn an der Zielerreichung der Erklärung von Lissabon ressortübergreifend gearbeitet wird.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bitten die Vorsitzende der ASMK, die Bauministerkonferenz von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

# 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

## am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

### TOP: 5.2

#### Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KdU)

**Antragsteller:** Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg

- Fachliche Grüne Liste -

#### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, die Problematik der Ermittlung existenzsichernder Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im Bürgergeld nach SGB II und in der Sozialhilfe nach SGB XII aufzugreifen und Eckpunkte für eine Gesetzesänderung vorzulegen, die zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit in diesem Regelungsbereich insbesondere für die Kommunen führt, diesen aber Spielräume und Umsetzungskompetenzen zur Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten erhält.

# 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

## am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

### TOP: 5.3

#### Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

**Antragsteller:** Hamburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt

#### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen es als ein gemeinsames Ziel an, Inklusion vollumfänglich zu verwirklichen. Ziel muss es sein, dass die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe zukünftig für alle Kinder und Jugendlichen als in sich abgestimmte Leistungen wirken und von den Leistungsberechtigten als solche wahrgenommen werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund bei der Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zu berücksichtigen:

- dass es im Zuge der geplanten Neuregulungen – wie in § 108 Abs. 2 SGB VIII vorgesehen – weder zu Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen noch zur Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs kommt und der Bund eine Übernahmegarantie hinsichtlich etwaiger Mehrkosten abgibt;
- dass es die Gefahr von Leistungsabbrüchen, die insbesondere bei einem Wechsel der Systeme wegen Erreichens der maßgeblichen Altersgrenze besteht, zu vermeiden gilt. Es sind in Abstimmung mit den Bundesländern einheitliche Voraussetzungen für einen gelingenden Übergang von jungen Erwachsenen in den Rechtskreis der Eingliederungshilfe nach Beendigung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick zu nehmen und entsprechende Voraussetzungen hierfür zu schaffen;

- dass mit der Neugestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bei der Bestimmung des Rechtswegs der Kontinuität der Rechtsprechung und der damit einhergehenden Rechtssicherheit der Betroffenen sowie der über Jahrzehnte gewachsenen besonderen Expertise der jeweiligen Fachgerichtsbarkeiten Rechnung getragen wird;
- dass die Neugestaltung eines Planverfahrens einerseits dem Inklusionsgedanken und den in der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit niedergelegten Grundsätzen Rechnung trägt und andererseits für die Planung und Abbildung der verschiedenen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern und Familien geeignet ist;
- dass zeitgleich mit der Vorlage des Referentenentwurfs zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe das Ergebnis der vom BMFSFJ durchgeführten Gesetzesfolgenabschätzung vorgelegt wird, in der Auswirkungen und Zusammenwirken der in der Bundes-AG „Inklusives SGB VIII“ vorgestellten Regelungsoptionen analysiert und unter Berücksichtigung sowohl der Expertise aus der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX als auch der Kinder- und Jugendhilfe aussagefähig und nachvollziehbar bewertet werden. Dabei sind relevante Rahmenbedingungen wie der weiter zunehmende Fachkräftemangel einzubeziehen;
- dass die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe in den Ländern sowie die damit verbundenen Organisationsstrukturen berücksichtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der künftig zuständigen Verwaltungsstrukturen und der erforderlichen Fachexpertise eine passgenaue Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht wird.

# **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz**

**am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

**TOP: 5.3**

**Inklusive Kinder- und Jugendhilfe**

**Antragsteller:** Hamburg, Niedersachsen, Sachsen

## **Protokollerklärung Rheinland-Pfalz**

Rheinland-Pfalz setzt sich für Dialogangebote und Modellprojekte für junge Menschen mit Behinderungen ein, denn wir wollen ihre Situation verbessern und zu mehr Teilhabe von Anfang an beitragen. Daher begrüßt Rheinland-Pfalz eine möglichst schnelle Umsetzung der inklusiven Lösung.

Nach Einführung des Bundesteilhabegesetzes und im Vorgriff auf die inklusive Lösung wird dieser Prozess bereits unterstützt und mitgedacht. In Rheinland-Pfalz sind daher seit 2020 die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig bei Angelegenheiten der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Dies hat den Vorteil, dass sowohl die Gesamtverantwortung für die Eingliederungshilfe als auch für die Jugendhilfe auf kommunaler Ebene liegt. Die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe und die örtlichen Träger der Jugendhilfe können so ihre jeweiligen Planungen und Leistungen schon heute aufeinander abstimmen. Die Leistungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für minderjährige Menschen mit Behinderungen sind damit an einer Stelle gebündelt („Hilfen aus einer Hand“). Dies war und ist der erste Schritt für die Umsetzung der inklusiven Lösung ab 2028.

Rheinland-Pfalz stimmt der Zielrichtung des Beschlussvorschlages grundsätzlich zu, betont jedoch, dass der Prozess nicht aufgrund von Themen, die auch im weiteren Verfahren betrachtet werden können, verzögert darf.

# **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz**

## **am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

**TOP: 5.4**

**Einführung von Blinden- und Gehörlosengeld auf Bundesebene - Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für Menschen mit Sinnesbehinderungen**

**Antragsteller:** Niedersachsen, Schleswig-Holstein

**Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das BMAS um Prüfung, unter welchen Voraussetzungen eine Geldleistung aus Bundesmitteln für Menschen mit Sinnesbehinderungen im Sinne eines bundeseinheitlichen Nachteilsausgleichs eingeführt werden kann.

## **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

**TOP: 5.5**

**Verankerung eines Budgets für berufliche Qualifizierung für wesentlich behinderte Menschen im Leistungskatalog des SGB IX**

**Antragsteller:** Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Sachsen-Anhalt

**- Grüne Liste -**

### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, ob die Regelungen zum Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) und zum Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) um ein „Budget für berufliche Qualifizierung“ ergänzt werden können, um behinderten Menschen, die noch unterhalb der Schwelle zu einer Ausbildung stehen, eine Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Das „Budget für berufliche Qualifizierung“ könnte in einem neuen § 61b SGB IX mit folgenden Eckpunkten geregelt werden:

1. Im Rahmen des Budgets für berufliche Qualifizierung könnten künftig auch betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildungen in Form von Qualifizierungsbausteinen förderfähig sein. Diese spezifische berufliche Qualifizierung muss grundsätzlich individuell auf die Bedarfe des auszubildenden Menschen mit Behinderungen zugeschnitten werden. Das heißt, es werden ausschließlich einzelne Elemente/Ausschnitte aus Ausbildungsordnungen zum Tragen kommen können – vergleichbar mit dem Ansatz der theoriereduzierten Ausbildungen nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Qualifizierungsbausteine sollen es Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern besser als bisher ermöglichen, die Qualifikationen von Schul- und potenziellen WfbM-Übergängerinnen und -gängern zu beurteilen. Damit wird die Chance für die Menschen erhöht, eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden.

Qualifizierungsbausteine sollen somit einen Beitrag dazu leisten, den Übergang von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt besser als bisher zu ermöglichen.

2. Qualifizierungsbausteine sollten niederschwellig und individualisiert zur Verfügung stehen. Qualifizierungsbausteine müssen sich an dem Bedarf vor Ort richten. Eine bundesweite Erhebung der von den Kammern zugelassenen Qualifizierungsbausteinen könnte die Anerkennung in den Ländern vereinfachen und gewisse Standards etablieren. Daneben könnte ein Verzeichnis zu Berufen, bei denen die Ausbildung in Ausbildungsbausteine unterteilt wurde (vgl. Job-Starter-Connect), geführt werden.
3. Die Ausbildung in Form von Qualifizierungsbausteinen könnte in zwei Wegen ermöglicht werden:
  - a) Im Rahmen einer betrieblichen beruflichen Qualifizierung auf der Grundlage eines auf die Qualifizierungsbausteine zugeschnittenen Ausbildungsvertrages.
  - b) In Form einer „kooperativen beruflichen Qualifizierung“ unter Beteiligung einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters und eines privaten oder öffentlichen Arbeitgebers. Die Vermittlung der Qualifizierungsbausteine würde in der WfbM/bei einem anderen Leistungsanbieter und auf einem betrieblichen „Außenbildungsplatz“ (vergleichbar mit einem WfbM-Außenarbeitsplatz) für Menschen mit Behinderungen, die in einer WfbM oder bei anderen Leistungsanbietern Leistungen im Berufsbildungsbereich erhalten oder im Arbeitsbereich beschäftigt sind, erfolgen können. Es muss dabei gewährleistet sein, dass der Schwerpunkt der beruflichen Qualifizierung im „betrieblichen Setting“ und nicht überwiegend in der „WfbM-Welt“ erfolgt. Die Anleitung bzw. Unterstützung bei „Außenbildungsplätzen“ erfolgt wie bei Außenarbeitsplätzen durch die WfbM bzw. den anderen Leistungsanbietern. Entsprechende Refinanzierungsregelungen sind im Leistungs- bzw. Vertragsrecht vorzunehmen (vgl. Punkt 5.). In Zielvereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern sollte vereinbart werden, dass ein bestimmter Prozentsatz der in der WfbM bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigten Personen ein Qualifizierungsangebot in Form von Qualifizierungsbausteinen erhalten.
4. Die Zuständigkeit der jeweiligen Leistungsträger wird nicht verändert. Zuständige Leistungsträger für eine berufliche Qualifizierung in Form von Qualifizierungsbausteinen nach

Punkt 4. A) + b) im Rahmen des Budgets für berufliche Qualifizierung sind (abgesehen von wenigen Ausnahmefällen) in der Regel die Agentur für Arbeit (für Menschen mit Behinderungen am Übergang Schule/Beruf mit Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in der WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter) sowie die Eingliederungshilfe (für Menschen mit Behinderungen mit Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter).

5. Die Aufwendungen der zuständigen Leistungsträger für das Budget für berufliche Qualifizierung orientieren sich an den Aufwendungen für die bisherigen Leistungen im Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich nach den §§ 57 – 58 SGB IX.

## **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

**TOP: 5.6**

**Weiterfinanzierung der rehapro-Projekte (Modellprojekte gem. § 11 SGB IX)**

**Antragsteller: Hamburg, Niedersachsen**

**- Fachliche Grüne Liste-**

### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, für eine Weiter- oder zumindest Überbrückungsfinanzierung der rehapro-Projekte zu sorgen und mit den Ländern darüber ins Gespräch zu gehen.

Zahlreiche der mit erheblichen Investitionen geschaffenen Angebotsstrukturen haben sich als wirksam erwiesen und müssen aufgrund der arbeitsmarktpolitischen und gesamtgesellschaftlichen Relevanz der Projekte erhalten bleiben.

## **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

**TOP: 5.7**

### **Obligatorische Altersvorsorge für Selbständige**

**Antragsteller:** Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen

**- Fachliche Grüne Liste-**

### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, zügig einen Zeitplan für die Einführung einer obligatorischen Altersvorsorge für Selbständige vorzulegen. Ein zieladäquates, verwaltungspraktikables und bürokratiearmes Modell mit gründerfreundlichen Übergangs- und Vertrauensregelungen muss auch Opt-Out-Lösungen gesetzlich eindeutig definieren.

# 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

TOP: 5.8

**Umbenennung des Integrationsamtes in „Inklusionsamt“**

**Antragsteller:** Hamburg, Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

**- Fachliche Grüne Liste-**

**Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, eine Umbenennung des Integrationsamtes in „Inklusionsamt“ im Zuge der nächsten Änderung des SGB IX vorzunehmen. Gleichzeitig sollte auch eine umfassende Umbenennung aller Begrifflichkeiten erfolgen, die noch den Begriff „Integration“ in sich tragen. Für die Umsetzung der Umbenennung ist den Bundesländern eine angemessene Frist einzuräumen.

## **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

**TOP: 5.9**

### **Unterstützung der Tafeln und von vergleichbar arbeitenden Einrichtungen**

**Antragsteller:** Mecklenburg-Vorpommern,  
Rheinland-Pfalz, Saarland

#### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beschließen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennen ausdrücklich an, dass die Tafeln und vergleichbar arbeitende gemeinnützige Einrichtungen Lebensmittel retten, Lebensmittelverschwendung entgegenwirken und dabei bedürftige Personengruppen wirksam unterstützen und dabei im Spannungsfeld zwischen Armut und Lebensmittelverschwendung agieren. Nicht alle Menschen können sich eine ausgewogene Ernährung leisten – und gleichzeitig werden Unmengen an Lebensmitteln verschwendet. Die Tafeln in Deutschland schaffen einen Ausgleich. Ziel der Tafeln ist es, qualitativ einwandfreie Nahrungsmittel, die im Wirtschaftsprozess nicht mehr verwendet werden können, an Menschen in Not zu verteilen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder danken den dort ehrenamtlich Mitarbeitenden für ihr herausragendes Engagement.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder weisen darauf hin, dass die armutsfeste Existenzsicherung bedürftiger Personengruppen durch staatliche Leistungen zu gewährleisten ist.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stimmen überein, dass sich Möglichkeiten für eine finanzielle Unterstützung der Tafeln und vergleichbar arbeitender gemeinnütziger Einrichtungen insbesondere hinsichtlich solcher Maßnahmen eröffnen, die das Kernanliegen der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung flankieren oder bei Gelegenheit der Ausgabe von Lebensmitteln an bedürftige Personengruppen erbracht werden.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Seitens der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung in der Produktion und im Handel. Sie verweisen auf die sozialpolitischen Aspekte der Verteilung der überschüssigen Lebensmittel. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren betonen, dass auch innovative Ansätze zur Verteilung sinnvoll sein können, um den örtlichen Begebenheiten Rechnung zu tragen. Aus Sicht der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder müssen die Tafeln und die vergleichbar arbeitenden Einrichtungen als „Lebensmittelunternehmen“ viele Auflagen beachten. , Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten daher die Bundesregierung zu prüfen, ob gesetzliche Änderungen möglich sind, um die Weitergabe von unverkauften, aber genusstauglichen Lebensmitteln aus dem Lebensmitteleinzel- und Großhandel zu erleichtern. Die Bundesregierung wird gebeten, hierüber im Rahmen der nächsten Arbeits- und Sozialministerkonferenz zu berichten
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung darüber hinaus zu prüfen, wie die Abgabe und Verteilung überschüssiger Lebensmittel durch den Handel für bedürftige Personengruppen Menschen niedrigschwellig und diskriminierungsfrei gestaltet werden kann. Aus Sicht der Arbeits- und Sozialministerkonferenz sollten daher künftig auch stärker digitale Möglichkeiten in den Blick genommen werden.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, bei der Weiterentwicklung der Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung, die sozialen Einrichtungen – insbe-

sondere die Tafeln, über den Bundesverband Tafel Deutschland e. V. sowie die Tafel-Landesverbände, und die vergleichbar arbeitenden Einrichtungen – stärker zu beteiligen und innovative Modelle zur besseren Verteilung von überschüssigen Lebensmitteln zu fördern. Bei der Entwicklung der Strategie sind auch die sozialpolitischen Aspekte stärker in den Blick zu nehmen und zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen notwendig sind, um einen niedrigschwelligen Zugang zu diesen Produkten zu ermöglichen.

7. Im Übrigen unterstützen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder den Beschluss der 18. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 17. Juni 2022, der eine Einführung der gesetzlichen Überlassungspflicht unverkaufter Lebensmittel begrüßt und damit einhergehend den Bund um Prüfung bittet, wie der dann notwendige Auf- und Ausbau von Logistik und Strukturen der (verteilenden) Organisationen und von regionalen Verteilungszentren durch bestehende oder neue Fördermöglichkeiten unterstützt werden kann. (vgl. TOP 51 „Reduzierung der Lebensmittelverschwendung: Einführung einer gesetzlichen Überlassungspflicht des Einzelhandels für aus dem Verkauf genommene, aber einwandfreie Lebensmittel“). Ebenso befürworten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder den Beschluss der 19. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 30. Juni 2023, mit dem die Bundesregierung darum gebeten wird, sich im Rahmen der EU-Rechtsetzung für effektive Regelungen zur Förderung der gemeinnützig erfolgenden Lebensmittelumverteilung einzusetzen, sowie auf nationaler Ebene legislative Voraussetzungen für eine Erleichterung der gemeinnützigen Lebensmittelumverteilung zu schaffen (vgl. TOP 53 „Bessere Regelungen zur Erleichterung der gemeinnützigen Lebensmittelumverteilung schaffen“).

# 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

TOP: 5.10

**LSBTIQ+ Geflüchtete – Besondere Schutzbedarfe erkennen und berücksichtigen**

**Antragsteller:** Berlin

- Grüne Liste -

## **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beschließen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stimmen überein, dass lesbische, schwule, bisexuelle, trans\*, inter und queere (LSBTIQ+) Geflüchtete eine besonders schutzbedürftige Gruppe mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme darstellen und als solche im gesamten Aufnahmeprozess zu behandeln sind.
2. Wesentliche Voraussetzung für die Berücksichtigung der speziellen Situation von LSBTIQ+ Geflüchteten ist, deren Schutzbedarfe frühestmöglich zu identifizieren. Daher sind in den Ländern entsprechende Strukturen und verbindliche Verfahren zur systematischen Ermittlung der Schutzbedarfe von LSBTIQ+ Geflüchteten im Rahmen der Möglichkeiten zu schaffen bzw. – dort, wo schon vorhanden – regelmäßig zu überprüfen und bedarfsorientiert auszubauen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen, dass die Belange und besonderen Bedarfe von LSBTIQ+ Geflüchteten insbesondere bei der Unterbringung in den Ländern und Kommunen bestmöglich zu berücksichtigen sind. Bei der Zuteilung in (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen und Folgeunterbringung

ist darauf zu achten, dass LSBTIQ+ Geflüchtete mit Anbindung an Beratungsangebote untergebracht werden sollen. Spezifische und an den Bedürfnissen von LSBTIQ+ Geflüchteten ausgerichtete Unterkünfte sollen im Rahmen der konkreten Möglichkeiten vor Ort eingerichtet sowie verbindliche LSBTIQ+ inklusive (Gewalt-) Schutzkonzepte in allen Unterkünften für geflüchtete Menschen etabliert bzw. weiterentwickelt werden. Weiterhin ist sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden in den Unterkünften und Sprachmittler\*innen LSBTIQ+ sensitiv agieren und durch verpflichtende spezialisierte Schulungsangebote entsprechend fortgebildet werden.

4. Eine durchgängige und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung und psychologische Betreuung von LSBTIQ+ Geflüchteten ist für ein sicheres Ankommen fundamental. Diese ist bundesweit zu gewährleisten, insbesondere sind die medizinischen und psychosozialen Bedarfe von trans\*, intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Geflüchteten zu berücksichtigen.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder empfehlen, in den Ländern flächendeckend niedrigschwelliges und mehrsprachiges Informationsmaterial zur besonderen Schutzbedürftigkeit und der sich daraus ableitenden Bedarfe für LSBTIQ+ Geflüchtete in allen Verfahrensschritten zur Verfügung zu stellen.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich einig, dass in Erfüllung all dieser Vorhaben Träger und Organisationen mit LSBTIQ+ Expertise und Sensibilität einzubinden sind und regen an, in den Ländern regelmäßige formalisierte Austauschformate zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren im Bereich Flucht und LSBTIQ+ einzurichten.
7. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder appellieren an den Bund, u.a. bei künftigen Gesetzesvorhaben die spezifischen Bedarfe für besonders schutzbedürftige Geflüchtete, wie LSBTIQ+ Geflüchtete, in besonderem Maße hervorzuheben und zu beachten. Darüber hinaus bitten sie ihn, die Länder innerhalb seiner Kompetenz in der Identifizierung sowie in der bedarfsgerechten Aufnahme von LSBTIQ+ Geflüchteten zu unterstützen und vermehrt Projekte zum Schutz von LSBTIQ+ Geflüchteten auf Bundesebene zu fördern. Insofern wird die Bundesinitiative „Schutz von

geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ und die in diesem Rahmen geförderten Projekte ausdrücklich begrüßt.

8. Der Bund wird zudem gebeten, in zukünftigen Vorhaben auf europäischer Ebene die besonderen Bedarfe von LSBTIQ+ Geflüchteten sichtbar zu machen und durchgängig zu berücksichtigen, u.a. sie in die Definition der besonders schutzbedürftigen Personen im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) aufzunehmen.

# **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz**

## **am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

**TOP: 5.11**

### **Überführung der Sozialplattform in den Linienbetrieb und Steuerung durch ASMK**

**Antragsteller:** Nordrhein-Westfalen

#### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder

1. danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für die Arbeiten als Federführer im Themenfeld Arbeit und Ruhestand zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Sie bitten darum, die Rolle dauerhaft wahrzunehmen.
2. bitten Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie Rheinland-Pfalz (in der Rolle fachpolitischer Sprecher des IT-Planungsrats für die ASMK),
  - a) die Sozialplattform mitsamt des Standards XSozial-basis in den Regelbetrieb zu überführen,
  - b) den „Steuerungskreis Sozialplattform“ zu einer UAG der ASMK weiterzuentwickeln, mit dem Ziel, die medienbruchfreie Antragstellung im Bereich Arbeit und Soziales dauerhaft zu steuern und dazu in der 101. ASMK ein Steuerungskonzept vorzulegen.
3. bitten Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, über die Weiterentwicklung der Finanzierungsmodalitäten zu berichten.
4. sehen die Notwendigkeit, mithilfe neuester Technologien sicherzustellen, dass das Vertrauen in einen Leistungsfähigen Sozialstaat erhalten bleibt. Die Sozialplattform bildet dazu eine gute Grundlage. Sie bitten Nordrhein-Westfalen, bis zur 101. ASMK darzustellen, wie

in einem „Ökosystem Sozialplattform“ neue Technologien, z.B. Cloudcomputing und Künstliche Intelligenz (KI), genutzt werden können, um den Zugang für Bürgerinnen und Bürger zu verbessern und Vollzug der Leistungen in den nachnutzenden Stellen zu unterstützen.

5. bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob die Sozialplattform als bundesweites Themenportal für Sozialleistungen bei der von der Bundesregierung beabsichtigten Kindergrundsicherung unterstützen kann.

# 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

## am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

**TOP: 5.12**

### **Fachkräftesicherung in der Pflege**

**Antragsteller:** Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

#### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder empfehlen der ASMK folgenden Beschluss:

- I. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder als auch der Bund, haben in den letzten Jahren bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um Fachkräfte für die Pflege zu gewinnen, sie aber auch in der Pflege zu halten. Damit Pflegefachkräfte ihren Beruf zufrieden und dauerhaft ausüben, ist das Betriebsklima von zentraler Bedeutung. Hier sind insbesondere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gefragt. Von politischer Seite können flankierende Maßnahmen und Anreize gesetzt werden. In diesem Zusammenhang werden entsprechende Inhalte des in der 2./3. Lesung im Bundestag am 19.10.2023 beschlossenen Pflegestudiumstärkungsgesetzes begrüßt. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder fordern darüberhinausgehend vom Bund jedoch auch eine Anpassung und Verstärkung der bestehenden Fördermöglichkeiten, für alle Pflegesettings, zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf um die Inanspruchnahme dieser Förderung zu erleichtern und Anreize zu schaffen, damit die Träger weiterhin zum Beispiel **Verbesserungen im Qualitätsmanagement, Teambuilding oder für Führungskräfte Fortbildung, Führungsstile oder Coachings** durchführen können, aber auch flexible Arbeitszeitmodelle und Projekte zur Förderung der individuellen Gesundheit erproben können.
- II. Akademisierung darf nicht nur unter dem Aspekt akademischer Ausbildung gesehen werden, sondern muss zu einer evidenzbasierten Pflege insgesamt führen. Die für die Pflege

zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder halten die **Etablierung eines Pflegeforschungsprogramms** seitens des Bundes für unabdingbar. Die Versorgungsqualität von Pflegebedürftigen würde von weiterer Forschung in diesem Bereich profitieren.

- III. Um Anreize für die Akademisierung von Pflegefachkräften zu schaffen, muss die Aufgabenbeschreibung von akademisch qualifizierten Pflegefachpersonen (AQP) definiert werden. Die für die Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten daher den Bund, ein **Gutachten zur** Definition der Aufgabenstellung von **AQPs in Auftrag zu geben**. Das Gutachten sollte juristische und soziologische Aspekte umfassen und Vorschläge zum Kompetenzzuschnitt sowie der tarif- und leistungsrechtlichen Einordnung von AQPs darstellen. Insbesondere sollen dabei auch jene Hebel und Ansatzpunkte gesondert herausgearbeitet und dargestellt werden, mit denen Durchlässigkeit zwischen berufliche und akademischer Qualifizierung flexibler und niedrigschwelliger gestaltet werden können. Im Gutachten sind die Ergebnisse der im Rahmen der Konzentrierten Aktion Pflege gegründeten AG zur Erstellung von Tätigkeitsprofilen für hochschulisch ausgebildete Pflegefachpersonen einzubeziehen.
- IV. Die für die Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder sehen in der Stärkung der Eigenverantwortung von Pflegefachpersonen in ihrer Berufsausübung einen wichtigen Aspekt der Attraktivitätssteigerung des Berufs und der nachhaltigen Sicherstellung der medizinisch-pflegerischen Versorgung. Sie unterstützen den mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz eingeschlagenen Weg und bitten den Bund, unabhängig von Modellvorhaben nach §§ 63 Abs. 3c, 64d SGB V Instrumente im Leistungserbringungsrecht zu entwickeln, die eine Leistungserbringung und Abrechnung von Leistungen für Pflegefachpersonen ermöglichen. Dazu gehören sowohl die **Verordnungs- und Abrechnungsfähigkeit im Rahmen der Delegation als auch der Substitution heilkundlicher Tätigkeiten**. Im internationalen Vergleich ist dies maßgeblich für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung und die Attraktivität des Pflegeberufs. Die Festschreibung von heilkundlichen Inhalten im Rahmen des Pflegestudiums mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz ist zu begrüßen. Die Notwendigkeit der zielgerichteten Umsetzung der Modellprojekte nach § 64d SGB V und die entsprechende Ausbildung nach § 14 PflBG bleibt weiterhin bestehen. Zur Sicherstellung der **Übernahme der vorbehaltenen Tätigkeiten** von Pflegefachpersonen wird darüber hinaus gebeten zu prüfen, ob und wie **auch diese leistungsrechtlich transparent und adäquat berücksichtigt** werden können.
- V. Die für die Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bekräftigen die Forderung aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung nach

mehr Eigenständigkeit bei pflegerischen Handlungen. Um eine flächendeckende und qualitativ hochwertige gesundheitliche und pflegerische Versorgung auch zukünftig gewährleisten zu können, erscheint die **Schaffung von leistungsrechtlich abgebildeten Berufsfeldern**, auf welche weiterqualifizierende Studiengänge wie **Advanced practice Nursing (APN) und Community Health Nursing (CHN)** abzielen, notwendig.

- VI. Die Anbindung der Pflegeeinrichtungen in der Langzeitpflege an die **Telematikinfrastruktur** ist für den 01.07.2025 verpflichtend vorgesehen. Betreiberinnen und Betreiber von Pflegeeinrichtungen im ambulanten und stationären Bereich sind bisher sehr unterschiedlich vorbereitet und stehen diesbezüglich vor großen Herausforderungen. U.a. benötigen kleine und gemeinnützige Träger sowohl finanzielle Unterstützung (u.a. für Prozessentwicklung, Beratungsleistung und Schulungen sowie Hard- und Software), wie auch deutschlandweit einheitliche und kompatible und von der Gematik zertifizierte Softwarelösungen. Hierzu hatten sich die Länder 2020 (TOP 5.3 der 97. ASMK 2020) auf die Einrichtung freiwilliger Kompetenzstellen zur Digitalisierung in der Pflege verständigt. Die bestehende länderoffene Arbeitsgruppe (LoAG) unter Beteiligung des Bundes sollte im Sinne eines Begleitgremiums zur Digitalisierung in der Pflege gestärkt werden. Dabei sind die Kompetenzstellen der Länder als direkter Kontakt zur Praxis konsequent und strukturiert einzubeziehen. Zur Unterstützung u.a. kleinerer und gemeinnütziger Pflegeeinrichtungen sollte ein **Bundesprogramm zur langfristigen Finanzierung eingerichtet werden**. Dieses soll die bestehenden Programme nach den § 8 Abs. 8 und 106b SGB XI ergänzen.
- VII. Die für die Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder fordern für Einrichtungen der Akut- und Langzeitpflege eine **bundeseinheitliche Regelung, die Anreize für fortbildungsaktive Mitarbeiter:innen aus der Pflege und für die Arbeitgeber schafft**. Es wären z.B. Bonuszahlungen denkbar für entsprechend geleistete Fortbildungseinheiten pro Kalenderjahr oder öffentliche Auslobungen von „Siegeln“ für bildungsfördernde Arbeitgeber. Ein diesbezügliches Bundesprogramm, welches Anreize zur Fortbildung von Pflegefachkräften schafft, bestärkt die Profession der Pflege im Bereich der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse und weiterer pflegerisch-medizinischer Entwicklungen. Die Anforderungen in der Pflege steigen und befinden sich in einem starken Wandel. Auch bereits praktizierende Pflegefachpersonen müssen darüber grundlegend informiert sein.
- VIII. Die für die Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten den Bund zu prüfen, ob und wie **Leiharbeitsfirmen**, welche Pflegefachkräfte entsenden, zukünftig an den Ausbildungskosten beteiligt werden können, sollte eine Eindämmung oder ein Verbot der Leiharbeit in der Pflege nicht umgesetzt werden können.

Leiharbeitsfirmen profitieren zwar aktuell von ausgebildetem Fachpersonal, leisten jedoch keinen Betrag dazu, weiteres oder mehr Personal auszubilden.

- IX. Die für die Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder stellen fest, persönliche Probleme Auszubildender sowie Verarbeitung der Belastungen durch den praktischen und theoretischen Ausbildungsanteil und Prüfungsängste führen häufig zu Ausbildungs- bzw. Studienabbrüchen. Über diese und weitere Aspekte wird in der Abhandlung „*Ausbildungs- und Studienabbrüche in der Pflege*“ vom BIBB berichtet. Diese Problemlagen machen eine engmaschige Begleitung z.B. der Adoleszenten absolut erforderlich, weswegen der Bund gebeten wird zu prüfen, inwiefern **sozialpädagogische Begleitung und Beratung in Pflegeausbildungen regelhaft integriert und dadurch bestehende Unterstützungsangebote ergänzt** werden können.
- X. Die für die Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder fordern u.a. für die Ausbildungen der Pflegehilfe/Pflegeassistenten eine großangelegte und bundeseinheitliche **Kampagne, um das Qualifizierungschancengesetz bekannter zu machen**, so dass mehr ungelernte oder niedrigqualifizierte Pflegenden in die Pflegeassistenten- oder Pflegeausbildung sowie in berufsvorbereitende Maßnahmen einsteigen.
- XI. Insbesondere kleinere Pflegebetriebe werden bei der Sicherung ihres Fachkräftebedarfs vor besondere Herausforderungen gestellt. Die Komplexität unterschiedlicher zu berücksichtigender Handlungsoptionen zur Fachkräftesicherung stellt gerade für diese Einrichtungen eine Aufgabe dar, die nur mit zusätzlicher externer Unterstützung leistbar ist. Im besonderen Fokus der betrieblichen Maßnahmen zur Fachkräftesicherung stehen dabei die strukturellen Veränderungsprozesse in der Personal- und Organisationsentwicklung durch die Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens gem. § 113c SGB XI sowie die Anwerbung und Integration internationaler Auszubildender und Fachkräfte im Anerkennungsverfahren. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder fordern vom Bund daher weitere Maßnahmen **zur Unterstützung von Einrichtungen bez. der Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens gem. § 113c SGB XI sowie bei der Anwerbung und Integration ausländischer Fachkräfte**. Eine Refinanzierung entsprechender Maßnahmen darf nicht zu Lasten der Pflegebedürftigen bzw. deren Angehörigen erfolgen.

# 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

## am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

**TOP: 5.13**

**Tarifgerechte Entlohnung in der Pflege verbessern**

**Antragsteller: Nordrhein-Westfalen**

**- Grüne Liste -**

### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen, dass die Einführung angemessener Entlohnungsbedingungen in der Pflege einen wichtigen Baustein für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen darstellt und begrüßen grundsätzlich, dass die Löhne im Bereich Pflege und Betreuung steigen. Gleichwohl ist festzustellen, dass die aktuellen Rahmenvorgaben einer Weiterentwicklung bedürfen.
2. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, die bundesgesetzlichen Regelungen zeitnah dahingehend zu ändern, dass Pflegeeinrichtungen nur eine Bezahlung von Gehältern der Beschäftigten bis zur Höhe der aus der Bindung oder Anlehnung an einen Tarifvertrag oder kirchliche Arbeitsrechtsregelung resultierenden Vorgaben vorsehen. Eine Abkehr vom regionalüblichen Entgeltniveau ist erforderlich, um tatsächlich eine Erhöhung der Tarifbindung zu erreichen.
3. Solange das regional übliche Entgeltniveau als Maßstab zur Anwendung kommt, sehen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder eine Optimierung des Verfahrens zur Ermittlung des Entgeltniveaus für dringend erforderlich an im Sinne einer Plausibilisierung der Meldedaten bzw. verifizierenden Überprüfungsstrategie und Bereinigung von „Ausreißer-Daten“. Schließlich halten sie eine methodische Weiterentwicklung des Monitorings einschließlich der Erfassung von Kostenentwicklung, Tarifmeldung und Lohndaten und ihre Verknüpfung für geboten.

# EVALUATION GVWG „TARIFTREUE IN DER ALTENPFLEGE“

Umsetzungsanalyse im Pflegesektor NRW  
im Auftrag des MAGS NRW

Zentrale Befunde und Botschaften der Studie

JULIA LENZEN & MICHAELA EVANS, INSTITUT ARBEIT UND  
TECHNIK (IAT), WESTFÄLISCHE HOCHSCHULE, GELSENKIRCHEN

# Hintergrund und Ausgangslage

## „Tariftreue“-Regelungen des GVWG

---

### Zielsetzung |

Verbesserung der Entlohnungsbedingungen in der Pflege zur Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs („Konzentrierte Aktion Pflege“ – Arbeitsgruppe 5)

- a) Flächendeckende Etablierung angemessener Löhne
- b) Erhöhung der Tarifbindung für Beschäftigte im Pflegesektor**

Quelle: BMG/BMFSFJ/BMAS (2021).

### „Tariftreue“-Regelung des GVWG |

Pflegeeinrichtungen können ab dem 01.09.2022 Leistungen der Pflegeversicherung nur noch erbringen und abrechnen, wenn sie selbst an ein Tarifvertragswerk/kirchliche Arbeitsrechtsregelung gebunden sind oder – wenn sie das nicht sind – ihr Pflege- und Betreuungspersonal mindestens in Höhe eines in der Region anwendbaren Tarifvertragswerkes entlohnen.

# Wie können Pflegeeinrichtungen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen?

---

## Optionen der Pflegeeinrichtungen zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung |

- a) **Bindung an ein Tarifvertragswerk**/eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung
- b) **Tariforientierung**  
Einhaltung des Lohngefüges (Eingruppierungsregelungen und Erfahrungsstufen)
- c) **Anwendung des regional üblichen Entlohnungsniveaus** („Durchschnittsanwendung“)

## Berücksichtigte Berufs-/Qualifikationsgruppen |

- a) Pflege- und Betreuungskräfte ohne mindestens einjährige Berufsausbildung
- b) Pflege- und Betreuungskräfte mit mindestens einjähriger Berufsausbildung
- c) Fachkräfte in den Bereichen Pflege und Betreuung mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung

# Ziele der Umsetzungsanalyse

---

1. Erhebung und Abschätzung landesweiter, teilräumlicher und zielgruppenspezifischer **Struktureffekte** des GVWG mit Blick auf die Bindung an bzw. Orientierung von Pflegeeinrichtungen an kollektivvertragliche Regelungen.
2. Erhebung und Abschätzung der **Plausibilität, Validität und Praktikabilität** des Datenkonzepts und des Berechnungsverfahrens zur Ermittlung des regional üblichen Entlohnungsniveaus.
3. Erhebung und Abschätzung zielgruppenspezifischer fördernder und hemmender **Verfahrens- bzw. Umsetzungsbedingungen**.
4. Erhebung und Abschätzung landesweiter, teilräumlicher, betrieblicher und zielgruppenspezifischer **Wirkungseffekte** auf die sektorspezifische Entwicklung von Gesamtleistungsentgelten, auf Personalkosten sowie auf Arbeitnehmer:innen des Pflegesektors (Attraktivität des Pflegeberufs).

# Methodik und Datenbasis

---

## Analyse der DCS-Melddaten

- a) Melddaten zur Ermittlung des regional üblichen Entlohnungsniveaus nach §72 Abs. 3e SGB XI zum 30.09.2021 und 30.09.2022
- b) Melddaten zur Mitteilung der gewählten Zulassungsoption (Tarifbindung, Tarifierorientierung, Anwendung des regional üblichen Entlohnungsniveaus) nach §72 Abs. 3d SGB XI zum 30.04.2022

---

## Durchführung problemzentrierter Interviews

(u.a. Witzel & Reiter 2022)

Themenspezifische und leitfadengestützte Interviews (u. a. mit Akteuren aus den Bereichen der Landesverbände der Pflegekassen, Arbeitgeberverbände/-vereinigungen, Gewerkschaften & betrieblichen Expert:innen stationärer Pflegeeinrichtungen sowie ambulanter Pflegedienste, Träger der Sozialhilfe)

---

## Analyse der Daten des AOK-Pflegenavigators

Informationen zur Versorgungsart, Trägerschaft sowie zu den Gesamtleistungsentgelten der stationären Einrichtungen für die Jahre 2017 bis 2022, jeweils zum Stichtag 31.12.

---

## Ergänzende Sekundärdatenanalysen

u. a. Pflegestatistik (2021), Verdiensterhebung (04/2022), Tariflohn Daten (2019)

---

## Desk-Top-Analyse

Internetseiten des AOK-Bundesverbandes und der AOK-Landesverbände

# Zentrale Botschaften I: Tariflandschaft und Tarifbindung

---

1. Zwischen den Meldezeitpunkten 30.9.2021/2022 zeigt sich eine weitestgehend stabile Situation hinsichtlich der für NRW gemeldeten kollektivvertraglichen Regelungen. Die Umsetzung der GVWG-Regelungen stellte sich in der ersten Phase als „lernendes System“ dar. Dies betrifft v.a. die Meldungen tarifgebundener Pflegeeinrichtungen, Richtlinien-Anpassungen sowie die Konkretisierung der Entgeltbestandteile zur Ermittlung des regional üblichen Entlohnungsniveaus.
2. Zum 30.09.2022 meldeten ca. 25 % aller Pflegeeinrichtungen in NRW eine Tarifbindung. Im Vergleich zur Bundesebene weist NRW einen um 5 Prozentpunkte höheren Anteil an Einrichtungen auf, die nach eigener Angabe an eine kollektivvertragliche Regelung gebunden sind. Die Tarifbindungsquote bei Beschäftigten beträgt in NRW 26 %, der Vergleichswert auf Bundesebene liegt bei 22 %. Die Tarifbindung bei privaten Pflegeeinrichtungen spielt nach wie vor eine deutlich untergeordnete Rolle.

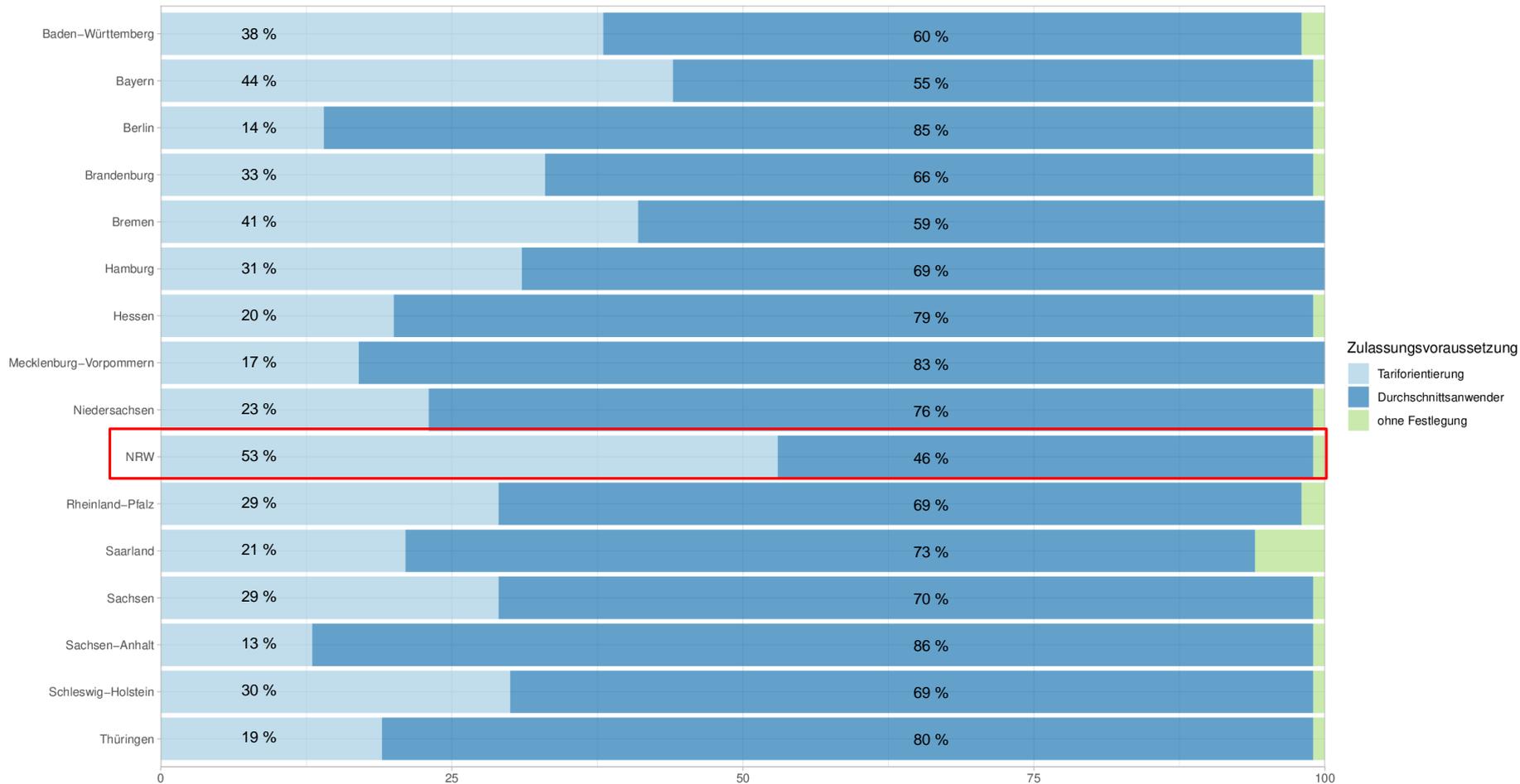
# Zentrale Botschaften II: Für welche Zulassungsoption haben sich nicht-tarifgebundene Pflegeeinrichtungen in NRW entschieden?

---

1. Plausibel ist, dass das GVWG für bislang tarifungebundene Pflegeeinrichtungen einen positiven Effekt auf die Erhöhung der Tarifierorientierung, nicht jedoch auf die Tarifbindung in NRW hat. Im Vergleich der Bundesländer realisiert NRW jedoch mit 53 % den höchsten Anteil bis dato nicht-tarifgebundener Pflegeeinrichtungen, die sich für die Option „Tarifierorientierung“ entschieden haben.
2. In der Tendenz prägen höherpreisige Tarifwerke/kirchliche Arbeitsrechtsregelungen die Wahloption „Tarifierorientierung“.
3. Der Mangel an Pflegefachpersonen sowie ein erhoffter Wettbewerbsvorteil (Attraktivität für die Beschäftigten) begründen seitens der Pflegeeinrichtungen die Wahl einer Orientierung an höherpreisigen Tarifvertragswerken/kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen. Als Gründe für die Wahl der Option „Anwendung des regional üblichen Entlohnungsniveaus“ werden u. a. Passgenauigkeit zu den bisherigen Lohnstrukturen angeführt.

# Meldung der Zulassungsvoraussetzung zum 30.04.2022 in den Bundesländern

Prozentualer Anteil der nicht-tarifgebundenen Einrichtungen an allen nicht-tarifgebundenen Einrichtungen, die zum 30.04.22 gemeldet haben, nach Zulassungsvoraussetzung



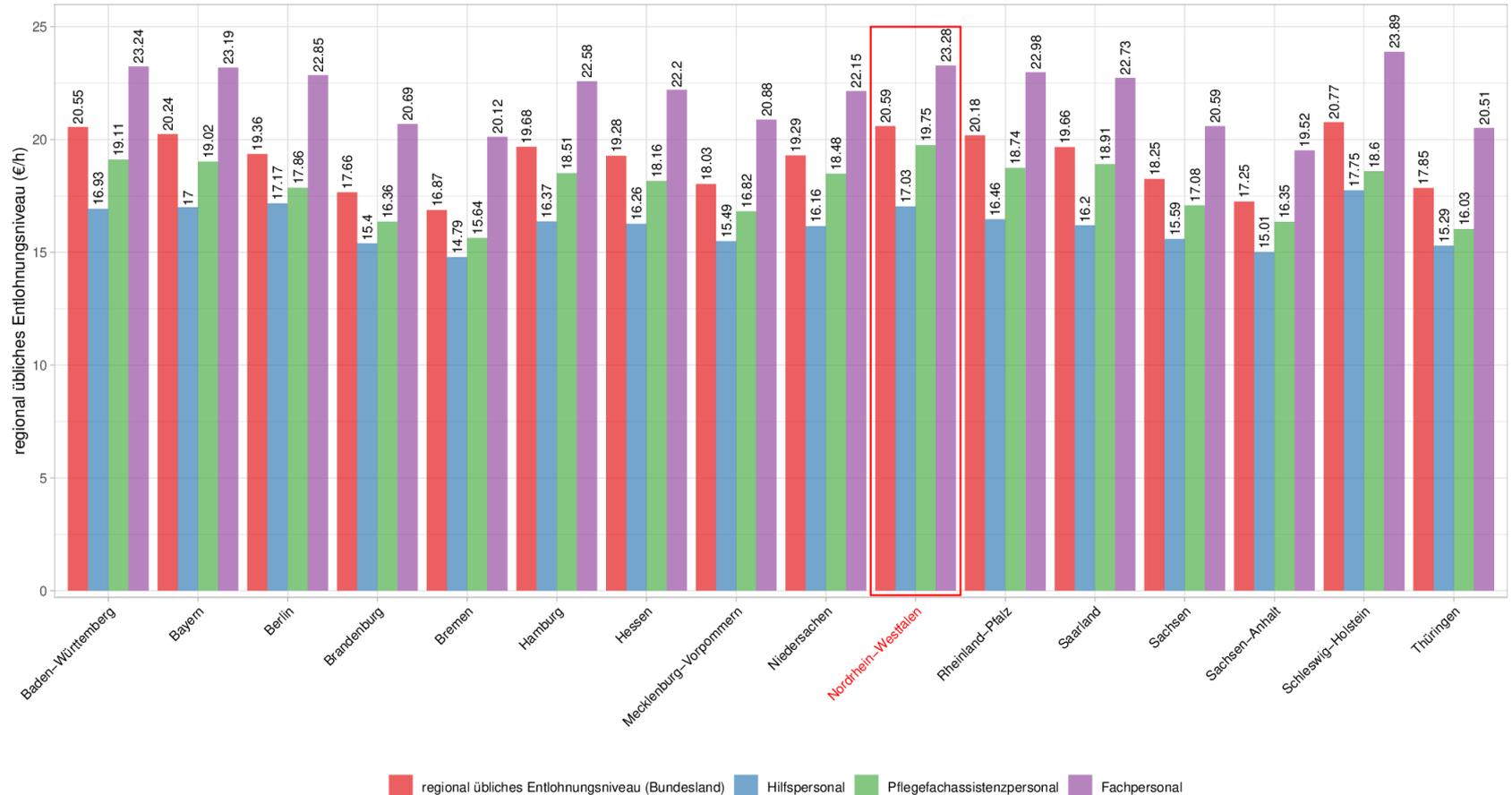
Quelle: Evans und Szezan (2023), eigene Darstellung mit ggplot2 (Wickham 2016).

# Zentrale Botschaften III: Was zeigt das regional übliche Entlohnungsniveau?

---

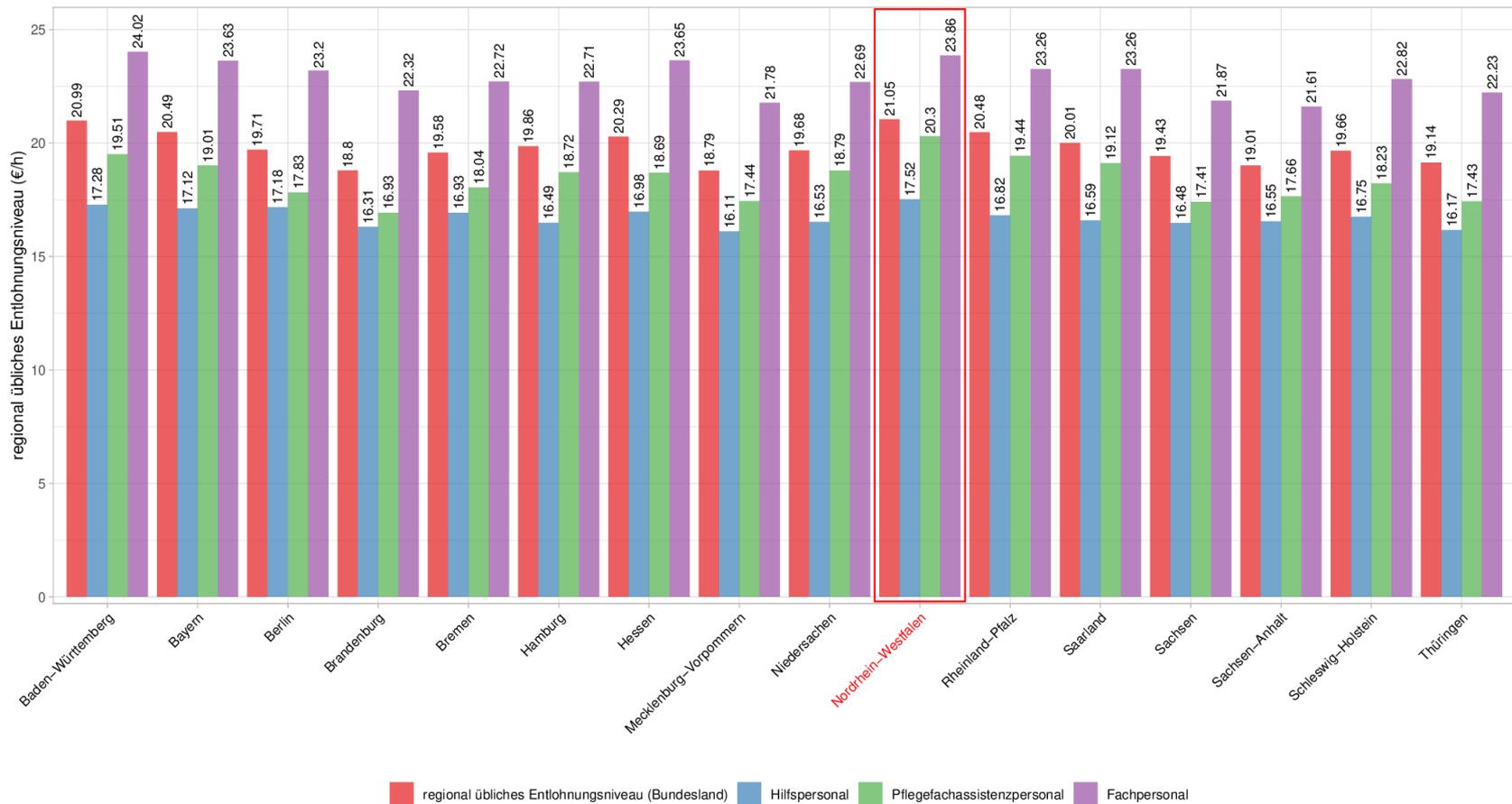
1. NRW realisiert - im Vergleich der Bundesländer im regional üblichen Entlohnungsniveau hohe Lohnwerte in den drei Beschäftigten-/Qualifikationsgruppen. Die beobachtbaren länderspezifischen Entwicklungsdynamiken im regional üblichen Entlohnungsniveau sind nicht allein auf die Erweiterung der Berechnungsgrundlagen zurückzuführen. Plausibel sind auch Auswirkungen von Tarifierhöhungen, Veränderungen in der Tariflandschaft sowie Bereinigungseffekte in den Meldedaten, da sich die Rahmenbedingungen des Meldeverfahrens (Datenmaske/Entgeltbestandteile) sowie die Plausibilisierungsstrategie (Sanktionierung bei fehlender/falscher Meldung statt Rücksprachemöglichkeiten) zwischen den Erhebungszeitpunkten verändert haben (lernendes System).
2. Das regional übliche Entlohnungsniveau war zunächst als Orientierungsmaßstab für die Wirtschaftlichkeit der Personalaufwendungen gedacht. Diese Funktion ist erweitert worden, so dass das regional übliche Entlohnungsniveau nun auch als Zulassungsvoraussetzung für tarifungebundene Pflegeeinrichtungen Anwendung findet.
3. Tarifungebundene Pflegeeinrichtungen müssen sich zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zwischen Tarifbindung, Tariforientierung und Anwendung des regional üblichen Entlohnungsniveaus entscheiden. Für tarifungebundene Pflegeeinrichtungen stellt das regional übliche Entlohnungsniveau eine offensichtlich attraktive Alternative zur Tarifbindung oder Tariforientierung dar. Es leistet jedoch keinen Beitrag zur Erhöhung der Tarifbindung oder Tariforientierung in der Fläche, welche als Zielsetzungen der „Konzertierten Aktion Pflege“ definiert wurden.

## Regional übliches Entlohnungsniveau zum Stichtag 30.09.2021 im Vergleich der Bundesländer



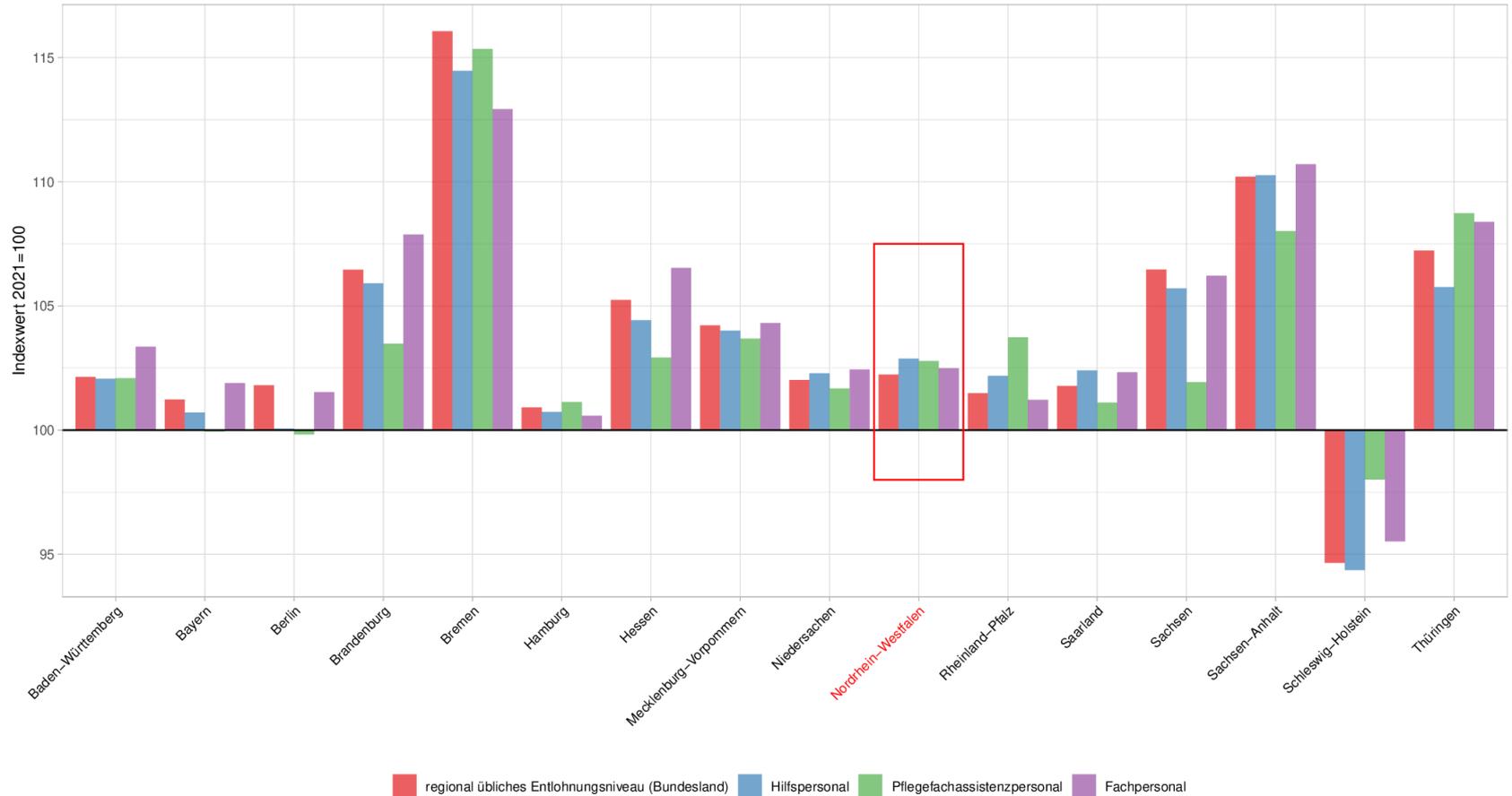
Quelle: AOK-Bundesverband (2021), eigene Darstellung mit ggplot2 (Wickham 2016).

# Regionalübliches Entlohnungsniveau zum Stichtag 30.09.2022 im Vergleich der Bundesländer



Quelle: AOK-Bundesverband (2022a), eigene Darstellung mit ggplot2 (Wickham 2016).

# Entwicklung des regionalüblichen Entlohnungsniveaus nach Bundesländern 2021/2022 (Indexwerte; 2021=100)



Quelle: AOK-Bundesverband (2021, 2022a), eigene Darstellung mit ggplot2 (Wickham 2016).

# Zentrale Botschaften IV: Was sind Ergebnisse mit Blick auf Entgelthöhe, Entgeltvarianzen und Entgeltentwicklung?

1. Zu den Meldezeitpunkten 2021/2022 zeigen sich hohe Lohnvarianzen innerhalb der einzelnen Beschäftigten-/Qualifikationsgruppen sowie innerhalb und zwischen den gemeldeten Tarifvertragswerken/kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen. Auch sind Lohnvarianzen zwischen den Trägergruppen (öffentlich, freigemeinnützig, freigemeinnützig-kirchlich und privat) und den Versorgungssettings (vollstationäre Pflege, ambulante Pflege, Kurzzeitpflege, Tagespflege) vorhanden.
2. Der Vergleich der über die DCS gemeldeten Lohndaten mit den Lohndaten der „Konzertierten Aktion Pflege“ (11.2.2019) für Tarifvertragswerke/kirchliche Arbeitsrechtsregelungen – die in NRW derzeit Anwendung finden, verdeutlicht und plausibilisiert Lohnsteigerungen zwischen 2019 und 2022. Hohe Lohnsteigerungen sind insbesondere für Pflegeeinrichtungen in privater Trägerschaft zu erwarten, die vor Einführung des GVWG die „AVR bpa Nordrhein-Westfalen“ anwendeten und sich zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Option „Tariforientierung“ oder „Anwendung des regional üblichen Entlohnungsniveaus“ entschieden haben.
3. Der Pflegemindestlohn ist ein Treiber der Lohnentwicklung in der Pflege. Solange die Option des „regional üblichen Entlohnungsniveaus“ keine echte Lohnuntergrenze für alle Beschäftigten in der jeweiligen Qualifikationsgruppe setzt, kann diese nur über den Pflegemindestlohn erfolgen. Die für NRW 2022 ermittelten Werte des regional üblichen Entlohnungsniveaus liegen in allen Beschäftigten-/Qualifikationsgruppen oberhalb der festgesetzten Mindestlöhne & Empfehlungen der Pflegelohnkommission für 2023-2025.

---

### Lohnvarianzen der arbeitszeitnormierten Stundenlöhne nach Beschäftigten-/Qualifikationsgruppe in NRW

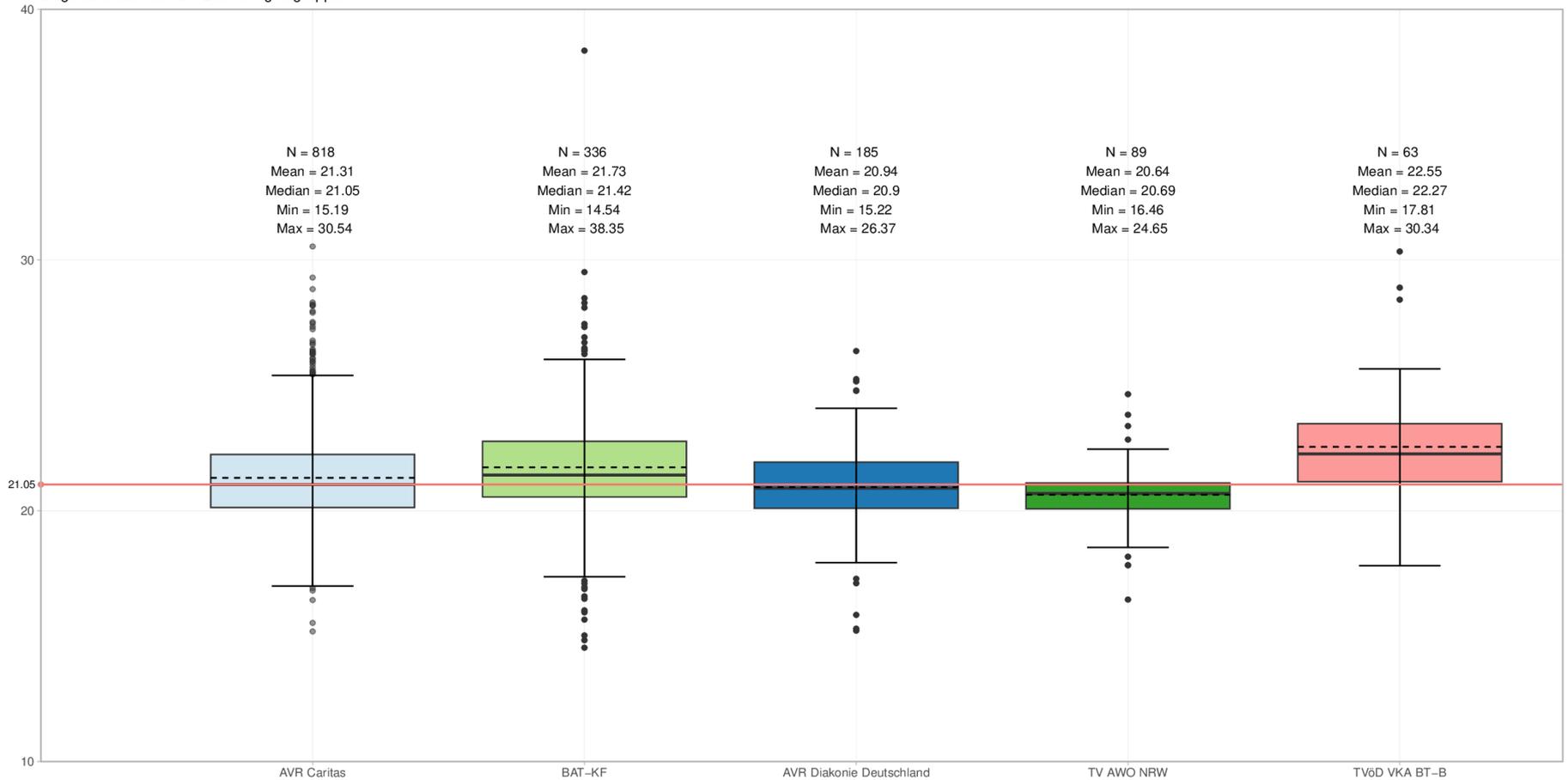
Gruppe	2021		2022	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
Hilfspersonal	9,36	28,25	11,06	28,87
Pflegeassistentpersonal	9,10	29,93	11,47	35,98
Fachpersonal	14,83	35,35	15,76	48,47

Quelle: DCS-Pflege (2021, 2022b), eigene Berechnungen.

**Hinweis:** Die Daten lassen keinen Rückschluss auf die tatsächlich gezahlte Entlohnung in den Beschäftigten-/Qualifikationsgruppen zu, weil nicht alle vorhandenen Entgeltbestandteile in die Berechnung des regional üblichen Entlohnungsniveaus eingehen. Zudem sind vereinzelt Meldefehler (z.B. fehlerhafte Meldung von Pflegeeinrichtungen bei berücksichtigten Beschäftigten-/Qualifikationsgruppen) wahrscheinlich.

# Entlohnungsniveaus der Top 5 TV/AVR in NRW

Insgesamt über die drei Beschäftigtengruppen



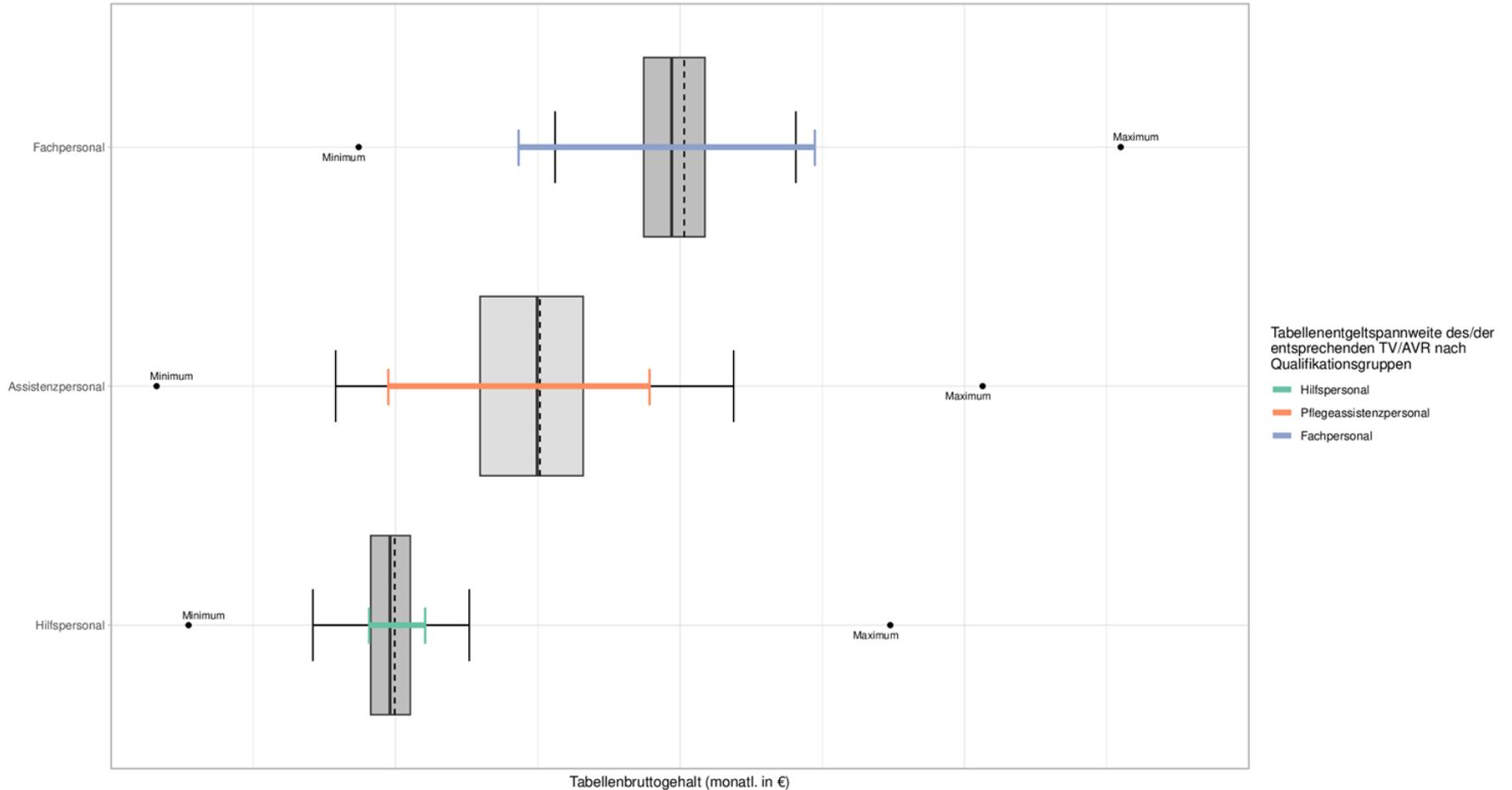
Quelle: DCS-Pflege (2022b), eigene Darstellung mit ggplot2 (Wickham 2016).

# Zentrale Botschaften V: Welche Herausforderungen werden anhand der Meldedaten sichtbar?

---

1. Die Analyse der DCS-Meldedaten der tarifgebundenen Pflegeeinrichtungen zeigt sowohl bei den MIN-Lohnwerten als auch bei den MAX-Lohnwerten statistische Ausreißerwerte. So liegen vereinzelt Einrichtungsmeldungen vor, deren Lohndaten für einzelne Beschäftigungs-/Qualifikationsgruppen unterhalb des zum Stichtag geltenden Pflegemindestlohns lagen oder die nominalen Lohnwerte der geltenden Entgeltordnung deutlich überschreiten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht alle tatsächlichen gezahlten Entgeltbestandteile in das regional übliche Entlohnungsniveau einfließen.
2. Es liegen Hinweise vor, dass das Meldeverfahren auch für die Pflegekassen aufgrund von Ressourcenengpässen z. T. eine erhebliche Herausforderung darstellt. Hinzu kommen laufende Schiedsverfahren, die ebenfalls für die Pflegeeinrichtungen wie auch für die Landesverbände der Pflegekassen mit einem erheblichen Aufwand verbunden sind.
3. Die Umsetzung des GVWG ist für Pflegeeinrichtungen, wie auch die Werte zu unvollständigen oder fehlerhaften Meldungen zeigen, z. T. eine große Herausforderung. Auch die explorative Plausibilitätsprüfung der DCS-Meldedaten im Abgleich zu den Entgelttabellen ausgewählter Tarifvertragswerke/kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen liefert Hinweise auf nach wie vor bestehende Herausforderungen im Meldeverfahren.

Monatliches Tabellenbruttogehalt nach Beschäftigtengruppen tarifgebundener Einrichtungen eines/einer ausgewählten TV/AVR  
Meldungen zum Stichtag 30.09.2022, die in die Berechnung des regional üblichen Entlohnungsniveaus eingegangen sind



Quelle: DCS-Pflege (2022b), eigene Recherche und Darstellung mit ggplot2 (Wickham 2016).

# Gesamtbewertung

---

1. Vorliegende Studien für die Pflegeberufe liefern Evidenz dafür, dass neben der Entlohnung auch weitere tariflich regelbare Aspekte (Manteltarifvertrag) die Attraktivität des Pflegeberufs beeinflussen. Mit Blick auf diese vorliegenden Befunde ist sowohl die Option „Anwendung des regional üblichen Entlohnungsniveaus“ als auch die Engführung auf das Lohngefüge in der Option „Tariforientierung“ kritisch zu bewerten, da dies lediglich die Entlohnung adressiert.
2. Die mit dem Pflegebonusgesetz vorgenommene Definition der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile führt dazu, dass bei der Option „Tariforientierung“ nicht mehr alle relevanten Entgeltbestandteile im Vergleich zum Status-quo-ante Berücksichtigung finden. In der Praxis wurden zudem Fälle thematisiert, in denen arbeitsvertraglich die Entlohnungsbedingungen unter Vorbehalt der Refinanzierung durch die Pflegekassen geregelt werden. Dies dürfte jedoch im deutlichen Widerspruch zur geltenden Rechtslage stehen.
3. Das regional übliche Entlohnungsniveau ist anfällig für einrichtungsindividuelle Beschäftigtenstrukturen. Diese Sensitivität ist der Logik der derzeitigen Konstruktion & Berechnung als arbeitszeitadjustierter und gewichteter Durchschnittswert geschuldet. Um diese Sensitivität zu verringern, wären alternative Berechnungsverfahren, z. B. über standardisierte Sachgruppenvergleiche (Vergleich von Regelungen, die in einem inneren Zusammenhang stehen, z.B. Arbeitszeit und Entgelt), die den Wert eines Tarifvertragswerkes/einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung „neutraler“ abbilden, notwendig.

# Zentrale orientierende Handlungsempfehlungen

1. Es ist zu prüfen, ob das regional übliche Entlohnungsniveau zwar künftig als orientierender Maßstab zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit beibehalten wird (wie ursprünglich vorgesehen), nicht jedoch mehr in der Funktion als Zulassungsvoraussetzung wirksam wird oder – bei Beibehaltung - zumindest als echte Lohnuntergrenze Anwendung findet. Hohe Lohnvarianzen zwischen den Beschäftigten einer Qualifikationsgruppe sowie eine unterdurchschnittliche Entlohnung einzelner Beschäftigter sind derzeit nicht auszuschließen.
2. Um gemeldete Daten künftig validieren zu können, ist eine Erweiterung der DCS-Datenmeldemaske um die für die jeweiligen Beschäftigten-/Qualifikationsgruppen relevanten Entgeltgruppen und Erfahrungsstufen sinnvoll. Zudem sollte es möglich sein, die gewählte Zulassungsoption mit Kostendaten von Pflegeeinrichtungen durch ein pseudonymisiertes Datenmatching-Verfahren zu verknüpfen (ohne Ausweisung der IK-Nummer).
3. Um die Sensitivität des regional üblichen Entlohnungsniveaus – sofern dies in seiner jetzigen Form beibehalten werden soll - für einrichtungsindividuelle Beschäftigungsstrukturen zu reduzieren, wäre ein alternatives standardisiertes Berechnungsverfahren (z. B. Sachgruppenvergleich), das den „Wert“ eines Tarifvertragswerkes/einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung jenseits der bisherigen gewichteten Durchschnittslösung stabiler abbildet, zu prüfen.
4. Die Länder haben in der pflegerischen Versorgung nicht nur einen Sicherstellungsauftrag, sondern zur Fachkräftesicherung ist es notwendig, die Attraktivität der Pflegeberufe zu erhöhen und die Versorgungssituation in der Pflege nach SGB XI zu erfassen. Dies erfordert ein regelmäßiges integriertes Monitoring in den Ländern im Zusammenspiel mit der neu eingerichteten Geschäftsstelle bei GKV-SV. Auch auf Länderebene müssen Lohnvergleichsdaten der amtlichen Statistik (Entgeltbestandteile des regional üblichen Entlohnungsniveaus, Verdiensterhebung) zur Verfügung stehen. Zudem wäre zu prüfen, wie die jetzige Verfahrenspraxis der Pflegesatzverhandlung künftig beschleunigt und entbürokratisiert werden kann.

## **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

**TOP: 5.14**

**Herauslösung der Ausbildungskosten für Pflegehilfs- und -assistenzbildungen nach Landesrecht aus der Refinanzierung gemäß § 82a SGB XI**

**Antragsteller:** Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen  
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen

**- Grüne Liste -**

### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die gegenwärtige Finanzierung der Ausbildungskosten für Pflegehilfs- und Assistenzkräfte nach Landesrecht gemäß § 82a SGB XI dem sich aus der Umsetzung des Personalbemessungsinstruments nach § 113c SGB XI entstehenden hohen Aufwuchs- und Ausbildungsbedarf nicht gerecht wird. Durch die Erhöhung der Eigenanteile führt sie zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung für pflegebedürftige Menschen. Diese Belastung liegt ausschließlich bei den aktuell Pflegebedürftigen, die den erforderlichen Personalaufwuchs für den nachhaltigen Reformprozess, finanzieren müssen, den die Einführung des Personalbemessungsinstruments nach § 113 c Sozialgesetzbuch XI mit sich bringt. Gleichzeitig werden ausbildende Einrichtungen benachteiligt.

Aus diesem Grund sehen die Länder die dringende Notwendigkeit einer Anpassung des Refinanzierungssystems für die Ausbildungskosten von Pflegehilfs- und Assistenzkräften und fordern den Bund zusätzlich zum ASMK-Beschluss 08/2022 auf, einen Gleichklang mit der Finanzierung der Fachkraftausbildung herbeizuführen und bei der Umsetzung des Vorhabens aus dem Koalitionsvertrag, die Ausbildungskostenumlage aus den Eigenanteilen herauszunehmen und aus Steuermitteln zu finanzieren, entsprechend zu berücksichtigen.

# **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz**

## **am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

**TOP: 5.15**

**Vereinheitlichung der Ausbildung in der Pflegefachassistenz – Gestaltungsspielraum der Länder erhalten und Einführung einer trägerunabhängigen, sektorenübergreifenden Finanzierung der Ausbildungen in der Pflegehilfe bzw. Pflegefachassistenz**

**Antragsteller: Nordrhein-Westfalen,  
Baden-Württemberg**

### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beschließen:

1. Die für Arbeit, Soziales und Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten den Bund, bei einer bundeseinheitlichen Regelung der Pflegefachassistenzausbildung ausschließlich den Rahmen in Form von Mindestanforderungen an Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege zu formulieren, welche von den Länderregelungen überschritten werden können und somit den Gestaltungsspielraum der Länder erhalten.
2. Die für Arbeit, Soziales und Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten den Bund, sehr zeitnah durch eine Änderung des Pflegeberufgesetzes die rechtlichen Grundlagen für eine einheitliche, trägerunabhängige Finanzierung der Ausbildungskosten bei generalistischen Ausbildungen in der Pflegehilfe bzw. Pflegeassistenz zu schaffen.

# 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

TOP: 5.16

**Übergänge an der Schnittstelle von Allgemeinpsychiatrie sowie forensischer Psychiatrie und Eingliederungshilfe passgenau gestalten**

**Antragsteller:** Brandenburg, Berlin, Hamburg,  
Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt

- Grüne Liste -

## **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beschließen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder nehmen den Beschluss der 96. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) „Übergänge an der Schnittstelle von Allgemeinpsychiatrie sowie forensischer Psychiatrie und Eingliederungshilfe passgenau gestalten“ zur Kenntnis. Die ASMK stimmt mit der Bewertung der GMK über ein, dass die Übergänge zwischen den genannten Systemen eine besondere Herausforderung darstellen, wenn Menschen mit komplexen Hilfebedarfen und herausforderndem Verhalten betroffen sind. Sie teilt die Einschätzung, dass ein konstruktives und lösungsorientiertes Zusammenwirken aller Beteiligten dringend erforderlich ist, um diese Übergänge zeitnah und wirksam zu verbessern.
2. Die ASMK setzt eine länderoffene Facharbeitsgruppe unter der Federführung der Freien und Hansestadt Hamburg ein und beauftragt sie, unter Beteiligung der AG Psychiatrie der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden und weiterer mit diesen Themenbereichen befasster Gremien, Vorschläge zur Verbesserung der Versorgung von Personen mit hohem Unterstützungsbedarf und schwerwiegend herausforderndem Ver-

halten an den Übergängen der Hilfesysteme (SGB V/MRV sowie SGB IX/SGB XII) zu entwickeln und diese Vorschläge der GMK bis zu ihrer 98. Sitzung und der ASMK bis zu ihrer 102. Sitzung 2025 vorzulegen. Sie bittet die Facharbeitsgruppe dabei, die von der GMK beschlossenen Schwerpunkte und Grundorientierungen als Ausgangspunkte bei der Lösungssuche zu berücksichtigen und sie bei Bedarf aus der fachpolitischen Perspektive der Sozialressorts einzuschätzen und zu ergänzen.

## **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

### **TOP: 5.17**

#### **Einrichtung einer länderübergreifenden Marktüberwachungsbehörde nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz**

**Antragsteller:** Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

#### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder nehmen unter Bezugnahme auf den Beschluss zum TOP 5.25 der ASMK vom 30.11./01.12.2022 zum Thema Einrichtung von Marktüberwachungsbehörden das Schreiben der Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 05.04.2023 zur Kenntnis. Darin wurde festgelegt, dass die Entscheidung über die Einrichtung einer länderübergreifenden Marktüberwachungsbehörde von der ASMK zu koordinieren ist.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder verfolgen in Abstimmung mit den für den Vollzug des BFG jeweils zuständigen Länderressorts das Ziel, dass eine länderübergreifende Marktüberwachungsbehörde mit umfassender Zuständigkeit über Fach- und Vollzugsaufgaben im Sinne des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes eingerichtet werden soll.
3. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) setzt eine Facharbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der für den Vollzug des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes zuständigen Länderressorts unter gemeinsamer Federführung des ASMK-Vorsitzlandes und des Bundeslandes Sachsen-Anhalt ein und beauftragt sie, die Errichtung einer zentralen Marktüberwachungsbehörde durch Staatsvertrag vorzubereiten. Dazu wird u.a.

- a) geprüft, ob im Interesse einer fristgerechten Umsetzung des Gesetzesauftrages der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung als Vorstufe zu einem Staatsvertrag zielführend ist,
- b) der mögliche Sitz (Bundesland) einer zentralen Marktüberwachungsbehörde sondiert,
- c) geprüft, welche Kosten für die zentrale Aufgabenwahrnehmung durch ein Land entstehen werden und wie diese Kosten auf die Länder verteilt werden sollen, um entsprechende Vorsorge in den Länderhaushalten treffen zu können.

Bei Bedarf zieht die Facharbeitsgruppe externe Expertise zur Erledigung des Auftrags hinzu.

- 4. Die ASMK nimmt zur Kenntnis, dass die Zuständigkeitsfestlegung für die Marktüberwachung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz in einigen Bundesländern außerhalb der für Arbeit, Soziales und Pflege zuständigen Ressortbereiche erfolgt ist. Die ASMK unterrichtet daher die für Verbraucherschutz, Wirtschaft und Finanzen zuständigen Fachministerkonferenzen über den Beschluss und bittet diese um Unterstützung für das Vorhaben der Einrichtung einer länderübergreifenden Marktüberwachungsbehörde.
- 5. Die Arbeits- Sozialministerkonferenz informiert die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) und die Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder über den Beschluss und die Absicht, eine länderübergreifende Marktüberwachungsbehörde mit umfassender Zuständigkeit über Fach- und Vollzugsaufgaben im Wege eines Staatsvertrages zu errichten.

# **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz**

## **am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

**TOP: 5.19**

**Bürgerghelderrhöhung unverändert umsetzen**

**Antragsteller:** Berlin, Hamburg, Niedersachsen

### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich dafür aus, die von der Bundesregierung mit Wirkung vom 01.01.2024 geplante Erhöhung des Bürgergheldes unverändert umzusetzen.
2. Sie unterstreichen, dass mit der neuen Struktur des Bürgergheldes und den erhöhten Leistungen keine Fehlanreize gesetzt werden dürfen. Um sicherzustellen, dass die nun auf Bundes- und Landesebene gestarteten Initiativen wie zum Beispiel der Jobturbo des Bundes und die Vermittlungsoffensiven der Länder - erfolgreich verlaufen und Menschen in Arbeit vermittelt werden können, muss das Prinzip des Förderns und Forderns als ein Grundprinzip der sozialen Sicherung konsequent umgesetzt werden.

# **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz**

## **am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

**TOP: 5.19**

**Bürgerghelderhöhung unverändert umsetzen**

**Antragsteller: Berlin, Niedersachsen**

### **Protokollerklärung Baden-Württemberg**

„Das Bürgergheldgesetz ist nach Beschlussfassung in Bundestag und Bundesrat am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgt zum 1. Januar 2024 die nächste Anhebung der Regelsätze. Der Anhebung der Regelsätze haben der Bundestag und am 20. Oktober 2023 auch der Bundesrat zugestimmt (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 des BMAS).

Der vorgeschlagenen Beschlussfassung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz bedarf es aus Sicht des Landes Baden-Württemberg deshalb derzeit nicht.“

# **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz**

## **am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

### **TOP: 6.1**

#### **Fachkräfte gewinnen und binden: Mit einer inklusiven Arbeitswelt, Guter Arbeit und beruflicher Bildung**

**Antragsteller:** alle Länder

#### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beschließen:

Erfolgreiche Fachkräftegewinnung und -sicherung ist für die Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen zur Sicherung des Wohlstandes und der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft in den kommenden Jahrzehnten entscheidend. Die Digitalisierung der Arbeitswelt und Verwaltung, der Weg zu Klimaneutralität bis 2045 lassen sich ebenso wenig wie die dauerhafte Bereitstellung hochwertiger Gesundheits-, Pflege- und Inklusionsleistungen ohne geeignete Fachkräfte realisieren. Bei konstanten Erwerbsquoten und ohne Einwanderung würde die Zahl der erwerbsfähigen Personen gegenüber dem Basisjahr 2020 bis 2035 um rund sieben Millionen Menschen sinken. Durch Fachkräftezuwanderung aus anderen Ländern allein wird sich die Fachkräftenachfrage nicht decken lassen. Um die vielfältigen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Zukunftsaufgaben bewältigen zu können, ist es auch erforderlich, noch nicht ausgeschöpfte Fachkräftepotenziale in allen Bereichen im Zusammenwirken von Sozialpartnern, Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft zu erschließen. Unter diesem Leitziel der Zusammenarbeit in allen Bereichen wurde die Beschlussvorlage: Fachkräfte gewinnen und binden gemeinsam in den Bereichen Arbeit, Soziales und Pflege erarbeitet. Dieses Zusammenwirken flankiert die gesamtgesellschaftliche, fach- und branchenübergreifende Herausforderung der Fachkräftegewinnung sowie der Notwendigkeit gemeinsamer innovativer Strategien unter verschiedenen Aspekten, um nachhaltig Fachkräfte gewinnen und binden zu können.

#### **1. Zugang zu beruflicher Aus- und Weiterbildung für Alle**

- a) Die für Arbeit, Soziales und Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder sehen im Kontext der laufenden Transformationsprozesse die Herausforderung, wachsende Fachkräftebedarfe beispielsweise für die Klima- und Energiewende zu decken und berufliche Perspektiven für diejenigen zu schaffen, die von strukturell bedingten Arbeitsplatzverlusten betroffen sind. Die gemeinsame Aufgabe aller Arbeitsmarktakteure besteht darin, Strategien zu entwickeln, um transformationsbedingte Veränderungen im Interesse von Beschäftigten und Unternehmen möglichst verwerfungsfrei und zukunftsorientiert zu gestalten. Insbesondere ist es wichtig, die sich durch technologische Fortschritte und innovative Arbeitsgestaltung ergebenden Möglichkeiten zu nutzen, um Fachkräftebedarfe und Fachkräftepotentiale möglichst gut in Einklang zu bringen. Eine entscheidende Rolle spielt dabei die Frage des Kompetenz- und Qualifikationserwerbs bei sich laufend verändernden Anforderungen. Eine bedeutende Stellschraube ist die Stärkung der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung. Die Bundesregierung wird aufgefordert, hierfür geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen sowie die Länder und Regionen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen. Gleichzeitig ist es wichtig, die Transformation zu nutzen, um attraktive und gleichwertige sowie geschlechtergerechte Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Regionen zu stärken und qualifikationsgerechte Arbeitsplätze für gut Ausgebildete zu schaffen. Hierzu zählen auch spezifische Angebote zur Gestaltung von Transformationsprozessen unter dem Fokus der Fachkräftesicherung für Gesundheits-, Pflege- und Sozialeinrichtungen.
- b) Die für Arbeit, Soziales und Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder werben weiterhin für die duale Berufsausbildung. Dabei sind insbesondere die Maßnahmen zur beruflichen Orientierung an den Schulen zu stärken sowie die Unterstützungsmöglichkeiten von Jobcentern und Arbeitsagenturen konsequent zu nutzen. Sie begrüßen grundsätzlich die Umsetzung der Ausbildungsgarantie durch den Bund im Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung.
- c) Laut dem Berufsbildungsbericht 2023 verfügten im Jahr 2021 in Deutschland 2,64 Mio. Menschen im Alter zwischen 20 und 34 über keinen Berufsabschluss. Gleichzeitig sind die Ausbildungsbetriebsquoten in den letzten Jahren zurückgegangen. Unternehmen müssen weiter ermuntert werden, in die berufliche Ausbildung als wichtigen Baustein für die betriebliche Fachkräftesicherung zu investieren. Wichtig ist, insbesondere die Branchen in den Blick zu nehmen, in denen sich besondere Engpässe abzeichnen bzw. bereits bestehen. Zudem gilt es auch, die Modernisierung und Weiterentwicklung der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) insbesondere für das Handwerk voranzutreiben.

Zugleich sollen zur Steigerung der Attraktivität der dualen Berufsausbildung auch für leistungsstärkere Jugendliche, für Abiturienten/innen und Studienabbrecher/-innen, Möglichkeiten einer zielgruppengerechten Gestaltung der Ausbildung konsequent genutzt und offensiv bekannt gemacht werden. Diese umfassen u. a. die Anrechnung von Vorleistungen, Möglichkeiten der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung, eine Binnendifferenzierung des Berufsschulunterrichts, Angebote zum ausbildungsbegleitenden Erwerb von Zusatzqualifikationen oder die Teilnahme an Leistungswettbewerben. Die Mitglieder der ASMK fordern die Bundesregierung auf, diese Möglichkeiten öffentlichkeitswirksam zu kommunizieren und die Entwicklung und Implementierung von Lehrplänen insbesondere für Zusatzqualifikationen zu fördern.

- d) Um die Fachkräfte- und Arbeitskräftesicherung zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Potentiale von Ungelernten, Geringqualifizierten, Erwerbslosen, Berufsrückkehrenden sowie Quereinsteigenden und Personen mit im Anerkennungsverfahren festgestellten fachlichen Defiziten, die der Nachqualifizierung bedürfen, nachhaltig zu erschließen. Berufsabschlussqualifikationen stellen hierbei ein geeignetes Instrument der Nachqualifizierung und Weiterbildung für bestimmte Zielgruppen über 25 Jahren dar, sofern eine reguläre berufliche Ausbildung nicht möglich ist. Die für Arbeit, Soziales und Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder begrüßen die positiven Entwicklungen der letzten Jahre in diesem Bereich und fordern die Bundesregierung auf, unter Beachtung und Beibehaltung des Berufsprinzips einen bundesweit einheitlichen Rahmen für den Erwerb von standardisierten Teilqualifikationen zu schaffen und zu bewerben.
- e) Rahmenbedingungen wie Wohnen und Mobilität spielen für die Aufnahme einer Ausbildung sowie deren Aufrechterhaltung eine wesentliche Rolle. Die Mitglieder der ASMK begrüßen die Bereitstellung von Fördermitteln im Rahmen des Bundesprogramms „Junges Wohnen“ und fordern die Bundesregierung auf, diese Förderung auch in Zukunft aufrecht zu erhalten und auszuweiten. Die Förderung muss dabei besser auf die Zielgruppe der Auszubildenden abgestimmt werden. Unter Beteiligung des Bundesinstituts für Berufsbildung sollten die Mobilitätsbedarfe von Auszubildenden systematisch erhoben werden und innovative Modelle guter Praxis (z.B. von vernetzter Mobilität im ländlichen Raum) bekannt gemacht werden.
- f) Die Mitglieder der ASMK konstatieren, dass der Zugang zu Weiterbildung ungleich verteilt ist. Wie in der Nationalen Weiterbildungsstrategie vereinbart, müssen Strategien zur Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung an den Bedarfen unterschiedlicher Zielgruppen ausgerichtet werden. Der gleichberechtigte und inklusive Zugang von Menschen ohne Berufsabschluss muss verbessert werden.

Im Lichte der geplanten Übertragung von Weiterbildungs- und Rehabilitationsmaßnahmen vom SGB II in das SGB III bedarf es auf Grund der in den Jobcentern verbleibenden Identifizierung des Weiterbildungsbedarfes, der begleitenden Leistungen und der Integrationsverantwortung einer ausreichenden Mittelausstattung auch im SGB II-Bereich.

- g) Die Mitglieder der ASMK fordern die Bundesregierung auf, einen bundesweiten Prozess zur Steigerung der Attraktivität von Ausbildungsgängen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), der Handwerksordnung (HwO), insbesondere in Sozial- und Gesundheitsberufen, zu initiieren. Unter Federführung des Bundes und mit Einbindung der Länder und der Sozialpartner sollen, auf Basis der vorliegenden Erfahrungen, in einem länderübergreifenden Prozess Elemente des BBiG bzw. der HwO und des Pflegeberufgesetzes auch in weiteren Bereichen schulischer Ausbildungsgänge bundeseinheitlich realisiert werden. Zu diesen Elementen zählen insbesondere die Schulgeldfreiheit, die Zahlung einer Ausbildungsvergütung, einheitliche Qualitätsstandards und die Qualitätssicherung des Ausbildungsprozesses durch zuständige Stellen. Der Prozess ist durch das Bundesinstitut für Berufsbildung zu evaluieren. Der finanzielle Ausgleich durch den Bund ist hierbei die Voraussetzung.
- h) Die Berufe der Sozialarbeit und Sozialpädagogik gehören zu den Berufen mit der größten Fachkräftelücke. Um diese Herausforderung zu meistern, erscheint es den Mitgliedern der ASMK sinnvoll, den Quereinstieg über eine bundeseinheitlich genormte Qualifizierung zur „geprüfte Fachkraft für soziale Teilhabeförderung“ zu fördern, analog zur „geprüften Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung (gFAB).
- i) Gesundheits-, Pflege- und Sozialeinrichtungen haben leistungsrechtlich festgesetzten Qualitätsanforderungen zu beachten, die sich auf die Kostenstrukturen auswirken, deren Refinanzierung aber sichergestellt werden muss. So führt beispielsweise in der Pflege das Teilleistungssystem des SGB XI in der Regel zu einer höheren Belastung der einrichtungsbezogenen Eigenanteile der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen. Insoweit können auch Marktnachteile für innovative Einrichtungen nicht ausgeschlossen werden. Die für Arbeit, Soziales und Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder fordern daher den Bund auf, dass Maßnahmen für die Personal- und Organisationsentwicklung sowie für weitere Transformationsprozesse für diese Unternehmen des Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereichs differenziert angeboten werden und dass finanzielle Eigenanteile bei Regelinstrumenten und Förderprogrammen des Bundes entsprechend gering zu halten sind. Dabei sollen insbesondere Maßnahmen für eine kompetenzorientierte Arbeitsorganisation, geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung unter den spezifischen Ausbildungssystemen der Gesundheits-, Pflege- und Sozialberufe

und Maßnahmen zu betrieblichen Kooperationen bei der Fachkräftesicherung im Fokus sein.

## **2. Ungenutzte Fachkräftepotenziale durch eine Arbeitspolitik für alle erschließen**

- a) Die für Arbeit, Soziales und Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bekennen sich zu dem Ziel, Barrieren bei der Beschäftigung von Fachkräften mit Behinderungen weiter abzubauen und damit die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Einen wichtigen Beitrag kann dazu die Ausbildung in den Berufsbildungswerken und Umschulung sowie Weiterbildung in den Berufsförderungswerken leisten, wie auch die verzahnte Ausbildung. Dadurch können Menschen mit Behinderungen auf individuell passende Angebote aufmerksam gemacht und der Zugang zu den vielfältigen Unterstützungsangeboten geebnet werden. Darüber hinaus sind Hemmnisse, die einem Übergang aus Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt entgegenstehen, durch entsprechende Rechtsänderungen zu reduzieren und ein Anreizsystem für inklusive Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Einbeziehung der Bundesagentur für Arbeit zu schaffen.
- b) Bestehenden Geschlechterstereotypen sollten bei Berufswahl und Berufswegen entgegen gewirkt werden, um einen Beitrag zur Fachkräftesicherung in den Berufen mit besonderen Fachkräfteengpässen sowohl im technischen und gesundheitlich-sozialen Bereich zu leisten. Zu einer klischeefreien Berufswahl gehört die Unterstützung von Karrierewegen von Frauen in digitale Arbeitsbereiche (etwa der Informations- und Kommunikationstechnik) und weitere MINT-Berufe genauso wie die Förderung von Männern in Care-Berufen.
- c) Attraktive und gesundheitsförderliche Arbeitsbedingungen ermöglichen es älteren Beschäftigten, bis zum Renteneintrittsalter und auf Wunsch noch darüber hinaus, im Beruf zu bleiben. Die Erwerbsquote der über 60-Jährigen stieg in den letzten Jahren stetig an. Die Beschäftigung von Älteren ist ein wertvoller Beitrag zur Fachkräftesicherung, der systematischer unterstützt werden sollte. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, die Potenziale älterer Beschäftigter besser in den Blick zu nehmen und geeignete Instrumente zu entwickeln, um die Beschäftigungsfähigkeit möglichst lange zu erhalten und denjenigen gute Rahmenbedingungen und Anreize zu bieten, die über das Renteneintrittsalter hinaus einer Erwerbstätigkeit nachgehen möchten.
- d) Trotz niedriger Arbeitslosigkeit gibt es weiterhin Zielgruppen, die es bisher nicht oder nicht hinreichend geschafft haben, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und damit als inländisches Potential zur Fachkräftesicherung verloren gehen. Eine hohe Anzahl Jugendlicher, die

eigentlich eine Ausbildung aufnehmen könnten, werden von den ausbildungssuchenden Unternehmen nicht erreicht. Für diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die keiner Beschäftigung, schulischer oder beruflicher Ausbildung nachgehen (NEETs) gibt es bisher zu wenig Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche und –erhaltung, bei der Stärkung arbeitsbezogener Lernmöglichkeiten bis hin zu zielgruppengerechten Ansprachen durch Unternehmen. Eine wichtige arbeitsmarktpolitische Zielgruppe ist und bleibt darüber hinaus die Gruppe der Langzeitarbeitslosen. Ziel muss es weiterhin sein, für diese durch zielgerichtete individuelle Förderung eine verstärkte Teilhabe am Arbeitsmarkt zur Sicherung des Fach- und Arbeitskräftebedarfs zu erreichen.

Darüber hinaus wird der Bund gebeten, den unter TOP 1.4, Ziffer 4 mit gesamtdeutscher Gültigkeit getroffenen Beschluss der MPK-Ost vom 22. Juni 2023 zur Gestaltung des Übergangs von der Schule in die Ausbildung und den Beruf umzusetzen.

- e) Zugewanderte im Allgemeinen und geflüchtete Frauen im Besonderen sind auf dem Arbeitsmarkt weiterhin unterrepräsentiert, obwohl sie - auch mit guter Qualifikation - ein großes Potenzial für den Arbeitskräftebedarf in Deutschland darstellen. Für die Erhöhung der beruflichen Teilhabe von in Deutschland lebenden Eingewanderten soll u.a. die Sichtbarkeit von Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB II und III insbesondere zu Berufsberatung, Aktivierung, Berufsorientierung, Ausbildungsvermittlung, Arbeitsvermittlung, berufliche Eingliederung, Ausbildungsförderung und Weiterbildung erheblich erhöht werden. Für die Förderung der heterogenen Gruppe geflüchteter Frauen unterstützt die ASMK wie schon die 33. GFMK die verstärkte Förderung der beruflichen Integration und Weiterentwicklung von zugewanderten Frauen, wie der Gestaltung innovativer sowie empowernder Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration.

Mit dem Ziel einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration und qualifikationsadäquaten Beschäftigung soll für Geflüchtete zügig die Sprachförderung einsetzen, Qualifikationsdefizite beseitigt werden und soweit erforderlich Maßnahmen zur Beschäftigungsaufnahme erfolgen.

- f) Die Mitglieder der ASMK nehmen den Beschluss zu TOP 9.1 „Fachkräftebedarf im Gesundheitswesen sichern“ der 96. Gesundheitsministerkonferenz zur Kenntnis und unterstützen diesen. Gerade in Bezug auf Herausforderungen in der Eingliederungshilfe sowie der Pflege wird eine weitere ressortübergreifende Zusammenarbeit in der Fachkräftesicherung und -gewinnung begrüßt.

### **3. Gute Arbeit als Schlüssel für Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung**

a) Immer mehr (Teil-) Arbeitsmärkte wandeln sich in Arbeitnehmerarbeitsmärkte, in denen Fachkräfte nur gewonnen und gehalten werden können, wenn ihnen Unternehmen über unabdingbare Mindeststandards wie den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn und Mindesturlaub hinaus attraktive Arbeitsbedingungen bieten. Laut IAB-Betriebspanel waren im Jahr 2022 nur noch 25 % der Betriebe in Deutschland tarifgebunden. Im Jahr 2005 galt für noch 37 % der Betriebe ein Haus-, Firmen- oder Branchentarifvertrag. Soweit Unternehmen Beschäftigte in Mangelberufen suchen, müssten nicht tarifgebundene Unternehmen vernünftigerweise zunehmend dazu übergehen, Arbeitsbedingungen mindestens auf dem Niveau vorhandener Tarifstandards anzubieten, da sie ansonsten im Werben um dringend benötigte Fachkräfte ins Hintertreffen geraten. Die für Arbeit, Soziales und Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder beobachten die abnehmende mitgliedschaftliche Tarifbindung mit Sorge.

Sie fordern die Bundesregierung auf, unter der Beachtung der Tarifautonomie Vorschläge zur Umsetzung der in der EU-Mindestlohnrichtlinie vorgesehenen Ziele zur Stärkung der Tarifbindung in den Mitgliedstaaten vorzulegen. Für die Erfüllung der in der EU-Mindestlohnrichtlinie verankerten Pflicht, dass Mitgliedstaaten mit einer unter 80 Prozent liegenden Tarifbindung Aktionspläne aufstellen, gehören konkrete Maßnahmen und Zeitpläne unter Einbindung der Sozialpartner zur Förderung von Tarifverhandlungen.

Sie appellieren an die Tarifpartner, ihre Attraktivität und Funktionsfähigkeit – insbesondere durch attraktive interessensgerechte und ausgewogene Tarifabschlüsse – zu steigern und dadurch sinkenden Mitgliederzahlen entgegenzuwirken. Zusätzlich dazu sind auch jenseits rein monetärer Anreize noch weitere Schlüsselstandards von Guter Arbeit wie Absprachen von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, eine gesunde und humane Gestaltung des Arbeitsplatzes oder gute Weiterbildungs- und berufliche Entwicklungsperspektiven erforderlich, um Fachkräften einen Anreiz zu liefern, sich für ein Unternehmen zu entscheiden. Hierbei konkurrieren Unternehmen in Deutschland nicht nur untereinander, sondern auch mit Unternehmen im Ausland, die oftmals bessere Arbeitsbedingungen bieten als in Deutschland bisher üblich (z.B. für Pflegeberufe in Norwegen, Dänemark und Schweden).

b) Der Wandel der Arbeitswelt und die große Vielfalt an Arbeitszeitwünschen von Beschäftigten und Betrieben setzen ein für Gesellschaft und Wirtschaft tragfähiges Modell voraus. Erforderlich sind Rahmenbedingungen, die sowohl die Bedürfnisse von Beschäftigten berücksichtigen (z.B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, familienbezogene Infrastruktur, partnerschaftliche Arbeitsteilung, gesunderhaltende Arbeitsbedingungen, auskömmliche

Einkommen und soziale Absicherung) als auch die Sicherung des Fachkräftebedarfs unterstützen.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Arbeitsschutzbestimmungen und arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse sollen alternative Arbeitszeitmodelle geprüft werden, die insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, gleichstellungspolitische Aspekte (Verringerung der unfreiwilligen Teilzeitbeschäftigung, insbesondere von weiblichen Beschäftigten, mit Effekten auf den Fachkräftebedarf und zukünftige Renten), die nachhaltige Bindung von Mitarbeitenden sowie die möglichen veränderten Arbeitsbedingungen (z.B. Effekte von Arbeitsverdichtungen, auf Arbeitszufriedenheit und Gesundheit) in den Blick nehmen. Dies können beispielsweise Modelle vollzeitnaher Teilzeitarbeit, alter(n)sgerechter Arbeitsbedingungen oder intelligenter Dienst- und Einsatzplanungen. Die Bundesregierung wird gebeten, diesen Prozess durch wissenschaftlich begleitete Modellprojekte gemeinsam mit den Sozialpartnern zu unterstützen.

- c) Um die angespannte Fachkräftesituation in der Eingliederungshilfe, insbesondere im Bereich der Heilerziehungspflege, nachhaltig zu verbessern, bedarf es einer ganzheitlichen Betrachtung der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen sowie der Bedarfslage an Fachkräften. Die Bundesregierung wird daher von den für Arbeit, Soziales und Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder aufgefordert, eine entsprechende Studie zur Fachkräftesicherung und -gewinnung in der Eingliederungshilfe zu initiieren, konkrete Themen sowie Fragestellungen mit den Ländern abzustimmen und darauf aufbauend gemeinsam mit den Ländern weitere Lösungsmöglichkeiten zu eruieren.

#### **4. Willkommen um zu bleiben: Fachkräfteankunft ermöglichen**

- a) Die mit dem Turbo zur Arbeitsmarktintegration von Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit verstärkten Bemühungen um berufsbegleitende Qualifizierungen und Sprachförderangebote werden von den Mitgliedern der ASMK grundsätzlich befürwortet. Um das Fachkräftepotenzial von Menschen im Kontext von Flucht- und Erwerbsmigration zu erschließen, muss das Angebot von Berufssprachkursen verbessert werden. Erforderlich ist, neben einem Angebot von Basisberufssprachkursen mit der Möglichkeit des berufsbegleitenden Erwerbs der Fachlexik ein breiteres Spektrum an Berufen bzw. Berufsgruppen im Kursangebot der Spezialberufssprachkurse aufzunehmen. Darüber hinaus sollten Kurse generell mit einer Zertifikatsprüfung abgeschlossen und der Spracherwerb grundsätzlich stärker, wie auch frühzeitiger mit der betrieblichen Praxis verknüpft oder wo dies möglich ist, direkt im Unternehmen aufgebaut werden. Die Mitglieder der ASMK fordern darüber hin-

aus die Bundesregierung auf, den Trägern das Anbieten von Berufssprachkursen zu erleichtern und beispielsweise starre Rahmenregelungen in der Deutschförderverordnung (z.B. 4-Wochen-Kursstartfrist, Mindestteilnehmerzahl, Online-Kurs-Voraussetzungen) zu lockern. Insbesondere für neu eingewanderte Fachkräfte sollte eine allgemeine Berechtigung bis zum Sprachniveau B2 ausgestellt werden, so dass im Fall einer Abweichung des angestrebten Zielniveaus des Sprachkurses und des durch den Einstufungstest festgestellten Sprachniveaus der Kandidatinnen und Kandidaten beim Träger eine Kurszuordnung ohne Neubeantragung vorgenommen werden kann. Zeitflexible berufs- und ausbildungsbegleitende Kursmodelle sowie Kinderbetreuungsangebote sollten forciert werden, um Wartezeiten insbesondere für Personen die auf Grund ihrer Lebenssituation auf diese speziellen Angebote angewiesen sind, zu verringern und Zugangshürden zu senken. Ebenso soll die Einrichtung von Berufssprachkursen für Menschen mit einer Hör- bzw. Sehbehinderung erleichtert werden.

- b) Nach Auffassung der Mitglieder der ASMK bietet das novellierte Fachkräfteeinwanderungsgesetz verbesserte Möglichkeiten und Spielräume, um ausländische Fachkräftepotentiale in der Fläche besser zu erschließen und insbesondere die Zuwanderung gezielt zu unterstützen. Allerdings wird dem zentralen Problem der erheblichen Wartezeiten im Visumsverfahren und in den ausländerbehördlichen Verfahren im Rahmen des novellierten Fachkräfteeinwanderungsgesetzes nicht in hinreichendem Maße begegnet. Die Wartezeiten stellen jedoch den Flaschenhals für die Fachkräfteeinwanderung dar. Es bedarf umfassender personeller Aufstockungen in den betroffenen Behörden sowie weiterer gesetzlicher Verfahrensvereinfachungen. In der Vergangenheit waren zahlreiche Flächenländer und vor allem ländliche Regionen keine bevorzugten Zu- und Einwanderungsregionen für ausländische Fachkräfte. Vor diesem Hintergrund sollten bei der Entwicklung und Umsetzung von begleitenden Maßnahmen zur Werbung und zum Marketing für Deutschland als Lebens- und Arbeitsort sowie bei Rekrutierungs- und Anwerbevorhaben der Bundesregierung verstärkt auch die bislang benachteiligten Regionen und Länder in den Blick genommen werden. Hierbei sind Maßnahmen, Vorhaben, Aktivitäten des Bundes mit den Unterstützungsangeboten der Länder zur Zuwanderung und Integration gut abzustimmen und zu verzahnen.
- c) Die für Arbeit, Soziales und Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder setzen sich für eine Änderung der Deutschförderverordnung (DeuFöV) ein, damit eine Beantragung der Sprachförderung aus dem Ausland im Rahmen der Nachqualifizierung mit dem Ziel der vollständigen Berufsankennung ermöglicht, Wartezeiten verkürzt und Prozesse für die Zeit der Aufenthaltsdauer optimiert werden.

- d) Die Zusammenarbeit der Unternehmen mit der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit ist weiterhin auszubauen. Das Verfahren von Triple Win (Akquise der Pflegefachkräfte), bestehend aus Arbeitgeberberatung, Fachkräftevermittlung, Vorbereitung der Einreise und Unterstützung nach der Einreise, sollte als Best Practice für andere Berufe angewandt werden. Für die effiziente Rekrutierung im Ausland bedarf es ausreichender personeller Ressourcen für die ZAV. Ohne personelle Aufstockung einiger Auslandsvertretungen werden die innerdeutschen Bemühungen keinen Erfolg haben, da Fach- und Arbeitskräfte teilweise monatelang auf einen Termin in der Botschaft warten. Die aktuelle Wartezeit beträgt in einigen Auslandsvertretungen über ein Jahr und in manchen deutschen Vertretungen werden die Antragstermine für Visa gelost. Damit haben weder die Fach- und Arbeitskräfte, noch die Unternehmen in Deutschland eine gute Ausgangslage für die weitere Planung ihrer Geschäfte. Entsprechend bedarf es der Sicherstellung einer ausreichenden Personalausstattung durch den Bund, insbesondere für besonders überlastete deutsche Auslandsvertretungen. Flankierend dazu fordern die Mitglieder der ASMK die Digitalisierung der Visa-Prozesse für effiziente und beschleunigte Prozessabläufe im Visa-Verfahren.
- e) Die Berufsanerkennung bleibt für die Berufsausübung in den reglementierten Berufen zwingend erforderlich und somit ein wichtiges Instrument für die langfristige sowie nachhaltige Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationshintergrund. Aufgrund der zentralen Bedeutung wird die Bundesregierung aufgefordert, gemeinsam mit den für Arbeit, Soziales und Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder auf die Optimierung von Berufsanerkennungsverfahren hinzuwirken: Hierzu zählen vor allem die Sicherstellung und Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung, die Absenkung von bürokratischen Hürden durch Vereinheitlichung, Vereinfachung von Verfahren, einer Prüfung von Gebührenreduzierungsmöglichkeiten sowie der Ausbau der Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext der Berufsanerkennung. Um den oftmals langen Prozess bis zur vollständigen Anerkennung des Berufsabschlusses aufzunehmen und erfolgreich abzuschließen, bedarf es einer einheitlichen berufs- und bundesländerübergreifenden niedrigschwelligen sowie individuellen Unterstützung. Dies setzt vor allem ein ausreichendes Angebot an Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung sowie der Schließung von Qualifizierungslücken in einzelnen Berufen voraus. Beratungs- und Qualifizierungsangebote sind durch den Bund in Förderprogrammen wie „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ weiterhin finanziell zu fördern. Außerdem soll der Anerkennungszuschuss erhöht werden, um die anfallenden Kosten im Berufsanerkennungsverfahren für die Fachkräfte zu decken.

f) Ausländische Fachkräfte mit Migrationsabsichten haben vielfach die Wahl, ob sie einen neuen Arbeits- und Lebensmittelpunkt in Deutschland oder in anderen Ländern suchen, die unter Umständen kulturell näher sind oder bei denen sie bereits über ausgeprägte Kenntnisse der Landessprache, insbesondere des Englischen, verfügen. Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen, schlechte Arbeitsbedingungen oder ein Mangel an gesellschaftlicher Partizipation führen bei Fachkräften, die sich für Deutschland entschieden haben, nach einigen Jahren zu einer Neubewertung und ggf. zum Wegzug. Dies unterstreicht die Bedeutung Guter Arbeit (s. Abschnitt 3) für die Fachkräftesicherung. Ebenso wichtig ist jedoch das konsequente Eintreten gegen Diskriminierung in und außerhalb der öffentlichen Verwaltung.

# 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

## am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

### TOP: 6.2

#### **Potentiale des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes operativ zur Fachkräftesicherung nutzbar machen**

**Antragsteller:** Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

#### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die erweiterten Ansätze zur Fachkräftesicherung aus dem Ausland, die die Umsetzung der Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) mit sich bringen wird.

Um die neuen Möglichkeiten tatsächlich umsetzen zu können, müssen allerdings ausreichend Personal- und Sachressourcen sowie Schulungskompetenz und die Voraussetzungen für den Ausbau der Digitalisierung im Migrationsbereich gemäß der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. Juni 2023 seitens des Bundes zur Verfügung gestellt werden, damit die befassten Stellen in die Lage versetzt werden, die neuen Chancen auch zügig und umfassend umzusetzen.

Mittelfristig gilt es zudem operativ

- bei den mit der Fachkräftesicherung beteiligten Institutionen, die Verfahren zu vereinfachen
- sowie ihre Kommunikation untereinander zu verbessern
- und inhaltlich die Voraussetzungen für die Vergabe von Aufenthaltstiteln zu verschlanken.

Die ASMK setzt hierfür eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) unter Federführung Hamburgs ein und bittet das Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Auswärtige Amt sich an dieser zu beteiligen. Ziel

der BLAG ist, die föderalen Ebenen übergreifende Lösungen für die zuvor genannten Themenkomplexe zu entwickeln und zu verabreden.

Die Expertise der BLAG soll auch dazu genutzt werden, bei der Erstellung der Anwendungshinweise des BMI sowie der fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den Novellen von Fachkräfteeinwanderungsgesetz und Beschäftigungsverordnung die damit befassten Ministerien zu unterstützen.

Die BLAG soll entsprechende Beschlussvorschläge insbesondere unter Beteiligung anderer Fachministerkonferenzen schnellstmöglich für die weitere Umsetzung vorlegen. Die BLAG wird dabei in einem Ressourcen schonenden Sinne auf bestehende Strukturen und Vorarbeiten zurückgreifen.

# 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

## TOP: 6.3

**Stärkung der gemeinsamen Fallarbeit in Jugendberufs- und Weiterbildungsagenturen – Entwicklung und Ausbau der Nutzung von digitalen Werkzeugen zur rechtskreisübergreifenden Kommunikation und Fallarbeit**

**Antragsteller:** Sachsen, Sachsen-Anhalt

- Grüne Liste -

### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, in enger Abstimmung mit den Ländern, die Rahmenbedingungen für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit von Jugendberufsagenturen und Weiterbildungsagenturen weiter zu verbessern und zu diesem Zweck

1. allen in den Jugendberufsagenturen (JBA) bzw. den vergleichbaren regionalen Strukturen kooperierenden Rechtskreisen die Plattform zur Unterstützung der gemeinsamen Fallarbeit „YouConnect“ kostenfrei zur freiwilligen, nicht verpflichtenden Nutzung zur Verfügung zu stellen, deren Schnittstellen zu den IT-Systemen im SGB VIII und anderer teilnehmender Institutionen weiterzuentwickeln sowie den Einführungsprozess durch entsprechende Schulungen bzw. Servicestellen zu verbessern.
2. für die gemeinsame Arbeit in Weiterbildungsagenturen (WBA) bzw. vergleichbaren Weiterbildungsberatungsstrukturen ein vergleichbares digitales und datenschutzkonformes Werkzeug zu entwickeln, zu erproben und den kooperierenden Akteuren zur freiwilligen, nicht verpflichtenden Nutzung zur Verfügung zu stellen.

# 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

## am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

**TOP: 6.4**

**Validierung/Bewertung von beruflichen Kompetenzen – Verstetigung ValiKom Transfer**

**Antragsteller: Sachsen, Sachsen-Anhalt**

**- Grüne Liste -**

### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Absichtserklärung des Bundes zur rechtlichen Verankerung für die Validierung informell und non-formal erworbener Kompetenzen – in Anlehnung eines im ValiKom-Projekt entwickelten berufsabschlussbezogenen Validierungsverfahrens.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass eine Verankerung durch entsprechende Regelungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) erfolgen soll.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen es als notwendig an, bei einer rechtlichen Verstetigung eines berufsabschlussbezogenen Validierungsverfahrens folgende Rahmenbedingungen zwingend verbindlich zu regeln:

- bundesweit einheitliche Verbindlichkeit und Durchführungszuständigkeiten (zuständige Stellen nach BBiG) zur Sicherung einer stabilen Qualität der Validierungsverfahren, so dass eine Einheitlichkeit der Ergebnisse der Validierungsverfahren insbesondere bei voller Gleichwertigkeit zum Ausbildungsberuf gewährleistet ist;
- unter welchen Voraussetzungen im Falle einer Zertifizierung einer vollen Gleichwertigkeit zum Referenzberuf eine Bezugnahme zu den jeweiligen Niveaustufen im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) hergestellt werden kann;

- bundesweit einheitliche Rechte, die sich aus der Zertifizierung einer vollen Gleichwertigkeit ableiten, wie Eröffnung der Möglichkeit eines Zugangs zu Aufstiegsfortbildungen nach BBiG/HwO sofern eine volle Gleichwertigkeit zum Referenzberuf bescheinigt wird;
- Regelung der Kostentragung der Validierung bei einem Rechtsanspruch;
- den Validierungsanspruch so zu gestalten, dass dieser als ergänzendes Instrument für langjährig und einschlägig erwerbstätige Erwachsene ab Vollendung des 25ten Lebensjahres ohne formellen Berufsabschluss wahrgenommen wird und keine Fehlanreize für junge Menschen bei der Entscheidung zwischen beruflicher Erstausbildung und ungelernter Erwerbstätigkeit gesetzt werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erwarten daher von der Bundesregierung einen Bericht zum weiteren Verfahren zur rechtlichen Verankerung im BBiG sowie den Dialog über die eben skizzierten rechtlichen Rahmenbedingungen für ein berufsabschlussbezogenes Validierungsverfahren mit den Ländern zeitnah aufzunehmen und die Hinweise der Länder im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

# 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

## TOP: 6.5

### Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

**Antragsteller:** Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen

#### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen die Bedeutung fundierter Beratungsangebote für Antragstellende bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Sie fordern den Bund auf,

1. die bislang über das IQ-Programm projektgeförderte Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung auf eine dauerhafte Finanzierungsgrundlage zu stellen und als Regelleistung zu verstetigen,
2. einen gesetzlichen Beratungsanspruch zu schaffen und
3. die Länder zeitnah über mögliche Optionen sowie seine Absichten und erreichten Sachstände zur Verstetigung zu informieren sowie die Länder in die Übergangsprozesse frühzeitig und eng einzubeziehen.

Für den Fall einer Übertragung der Aufgabe an die Bundesagentur für Arbeit wird der Bund aufgefordert,

1. bereits frühzeitig stärkere Beratungs- und Begleitaktivitäten zu etablieren und einen finanziellen, personellen und rechtlichen Rahmen dafür zu schaffen, dass eine qualitätsgesicherte Umsetzung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung und -begleitung durch die BA dauerhaft gewährleistet ist und insbesondere sicherzustellen, dass in den Ländern entwickelte und bewährte Kooperations- und Netzwerkstrukturen zur Anerkennungsberatung, Anerkennungsbegleitung und Anerkennungsqualifizierung nicht gefährdet werden bzw. etablierte Prozessketten auch weiterhin Bestand haben.

## **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

**TOP: 6.6**

**Initiierung und Finanzierung eines Bundesprojektes zur Weiterentwicklung der „elektronische Antragstellung auf Berufsankennung – aktuelles OZG-Projekt“ hin zu einem „medienbruchfreien elektronischen Fachverfahren“**

**Antragsteller: Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt**

**- Grüne Liste -**

### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder regen die Initiierung und Finanzierung eines Bundesprojektes zur Weiterentwicklung der „elektronische Antragstellung auf Berufsankennung – aktuelles OZG-Projekt“ durch ein „medienbruchfreies, elektronisches Fachverfahren“ für alle Berufe an.

## **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

**TOP: 6.7**

**Weiterführung der KAUSA-Landesstellen**

**Antragsteller: Hamburg, Sachsen-Anhalt**

**- Grüne Liste -**

### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, das erfolgreiche Programm „Ausbildungsbeteiligung erhöhen - Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMF) über das Jahr 2024 hinaus zu fördern.

## **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

**TOP: 6.9**

**Durchsetzbarkeit von Entgeltansprüchen verbessern**

**Antragsteller:** Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

**Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, zu prüfen, wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Durchsetzung von noch offenen Entgeltansprüchen gegenüber ihren Arbeitgebern erleichtert werden kann. Dies betrifft sowohl die Information an die Beschäftigten, dass sie nach dem Ergebnis einer Betriebsprüfung durch die Sozialversicherungsträger ein zu geringes Entgelt erhalten haben, als auch eine bessere Durchsetzbarkeit dieser Ansprüche vor Gericht.

## **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

### **TOP: 6.10**

#### **Arbeitslosenversicherung von Selbstständigen krisenfest aufstellen – Reform der freiwilligen Arbeitslosenversicherung**

**Antragsteller:** Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

#### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die soziale Absicherung Selbstständiger, insbesondere Solo-Selbstständiger, gegen Arbeitslosigkeit trotz der Erfahrungen während der Corona-Pandemie weiterhin nicht krisenfest aufgestellt ist.

Sie fordern die Bundesregierung daher auf, den im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP in Aussicht gestellten erleichterten Zugang zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung zeitnah mit einer entsprechenden Gesetzesänderung umzusetzen und dabei insbesondere einen Zugang ohne Vorversicherungszeiten, eine Verlängerung der derzeit geltenden Drei-Monatsfrist, eine Berechnung der Beiträge nach dem tatsächlichen Einkommen sowie eine Erweiterung des Leistungsspektrums bei freiwilliger Arbeitslosenversicherung zu prüfen.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus um Prüfung gebeten, inwiefern perspektivisch eine Arbeitslosenversicherungspflicht zumindest für Solo-Selbstständige umgesetzt werden kann.

## **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

**TOP: 6.11**

**Abschaffung der Doppelbelastung von französischen Grenzgängerinnen und Grenzgängern beim Insolvenz- und Übergangsgeld durch einen fiktiven Steuerabzug bei der Leistungsermittlung sowie einer tatsächlichen Besteuerung im Ansässigkeitsstaat**

**Antragsteller:** Baden-Württemberg,  
Rheinland-Pfalz, Saarland

**- Grüne Liste -**

### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstreichen die besondere Bedeutung der grenzüberschreitenden Arbeitsmärkte für die Menschen und Unternehmen in den Grenzregionen. Es eint sie der Wunsch, Nachteile für Grenzgängerinnen und Grenzgänger auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten daher die Bundesregierung, das Insolvenz- und Übergangsgeld für französische Grenzgängerinnen und Grenzgänger auf Bruttolohnbasis zu berechnen und somit auf einen fiktiven Steuerabzug zu verzichten.

# 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

## am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

### TOP: 6.12

#### **Schaffung eines eigenständigen Beschäftigtendatenschutzgesetzes ist überfällig – Rechtlicher Rahmen hält Entwicklungen nicht mehr Stand**

**Antragsteller:** Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

#### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass sowohl der Bund wie auch der von ihm einberufene Beirat die Notwendigkeit eines eigenständigen Beschäftigtendatenschutzgesetzes sehen und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesministerium des Innern und für Heimat Eckpunkte mit möglichen Inhalten vorgelegt haben. Bislang ist jedoch nicht bekannt, wann der Bund ein entsprechendes Gesetz auf den Weg bringen wird.
2. Die Forderungen nach einem eigenständigen Gesetz und der Notwendigkeit spezifischer Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz, zuletzt auch mit Entschließung der Datenschutzkonferenz vom 11. Mai 2023<sup>1</sup> erneuert, werden vor dem Hintergrund des Wandels der Arbeitswelt immer dringender und haben durch die neue Rechtsprechung, insbesondere des Urteils EuGH vom 30. März 2023 in der Rechtssache C-34/21<sup>2</sup>, wieder neuen Schub bekommen.

---

<sup>1</sup> [2023-05\\_DSK-Entschliessung\\_Beschaefigtendatenschutz.pdf \(datenschutz-berlin.de\)](#)

<sup>2</sup> [Urteil des Gerichtshofs \(Erste Kammer\) vom 30. März 2023 \(Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden - Deutschland\) – Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Hessischen Kultusministerium/Minister des Hessischen Kultusministeriums \(Rechtssache C-34/21, Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer\)](#)

3. Um mehr Rechtssicherheit über die Zulässigkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowohl für Arbeitgeber und Beschäftigte aber auch für Bewerber und Personalvertretungen zu erlangen, bedarf es eines zeitgemäßen und angemessenen Beschäftigtendatenschutzes. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung daher auf, zeitnah einen Gesetzesentwurf für einen angemessenen Beschäftigtendatenschutz vorzulegen.

# 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

## am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

**TOP: 6.13**

**Digitalisierung und mentale Gesundheit – transparent aufklären und unterstützen**

**Antragsteller: Berlin**

**- Grüne Liste -**

### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beschließen:

1. Digitale Kompetenzen sind eine zentrale Voraussetzung für gute Arbeit und Fachkräftesicherung in der digitalen Transformation. Sie tragen zu einem souveränen Umgang mit digitalen Technologien bei. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder setzen sich im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie dafür ein, digitale Kompetenzbildung als lebenslange Aufgabe von der frühkindlichen Bildung über den gesamten Erwerbsverlauf zu verstehen. Die entsprechende Aufnahme digitaler Kompetenzen in die Curricula von Studien- und Ausbildungsordnungen wird dabei als essenziell angesehen. Insbesondere unterrepräsentierte Zielgruppen wie z.B. Geringqualifizierte müssen beim Aufbau arbeitsmarktbezogener digitaler Kompetenzen im Fokus stehen. Voraussetzungen für erfolgreiche digitale Weiterbildungsstrategien sind zudem die Weiterqualifizierung von Multiplikator\*innen in den Unternehmen selbst.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales heben die zusätzlich zum Erwerb digitaler Kompetenzen erforderliche Entwicklung einer persönlichen Gesundheitskompetenz von Auszubildenden hervor, die zu einem gesundheitsgerechten Verhalten der künftigen Erwerbstätigen führen, seien es Arbeitgebende, Führungskräfte oder Beschäftigte. Ein Bewusstsein für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist durch Wissensvermittlung zu grundlegenden Arbeitsschutzmaßnahmen und sicherheitsgerechtem Verhalten im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Technologien bereits früh zu entwickeln.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales appellieren an die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) ebenso wie an die Kultusministerkonferenz (KMK), sich als gemeinsame Zielsetzung im Rahmen der Nationalen Präventionskonferenz und der Nationalen Weiterbildungsstrategie für die Entwicklung einer digitalen Gesundheitskompetenz ab der frühkindlichen Bildung und im weiteren (Aus-) Bildungsverlauf einzusetzen.
4. Die Ministerinnen und Minister, die Senatorinnen und Senatoren der Länder bestärken die Bundesregierung weiterhin darin, aktuelle und künftige Auswirkungen der Digitalisierungsprozesse und der künstlichen Intelligenz auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz anhand bereits vorliegender Erkenntnisse und wegweisender Studien zu bewerten und rechtlich weiterzuentwickeln. Ebenso erachten sie eine Sensibilisierung aller Akteure als notwendig, um den Folgen zunehmender Automatisierung und Digitalisierung sowie wachsender psychosozialer Belastungen z.B. durch Arbeitsverdichtung zu begegnen. Des Weiteren sollen auch deutlich die Chancen für den Arbeitsmarkt herausgestellt werden, die durch den Einsatz von KI entstehen können (z.B. mit Blick auf berufliche Teilhabe und Entlastung von Beschäftigten). Es bedarf transparenter Prozesse, um den künftigen Umgang mit Technologien wie Künstlicher Intelligenz (KI) positiv erfahrbar und beherrschbar zu gestalten.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass im Zuge der Digitalisierung der Arbeitswelt Prozesse von Flexibilisierung und Individualisierung stattfinden, die zu neuen Gesundheitsgefährdungen führen können. Ein besonderes Augenmerk gilt hier neuen Beschäftigungsformen, bei denen die Arbeit – wie in der Plattformökonomie – nicht an einer klar abgrenzbaren Betriebsstätte erbracht wird.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, sich für eine Annahme und Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit (COM/2021/762 final) einzusetzen. Sie erwarten von der Bundesregierung, dass ebenso im Rahmen der laufenden KI-Strategie gemeinsam mit den Ländern einheitliche Standards und Leitlinien für den Einsatz von KI-Systemen am Arbeitsplatz entwickelt werden. Hierbei sind auch potenzielle geschlechtsspezifische Diskriminierungsrisiken zu berücksichtigen, die sich aus dem Einsatz von Algorithmen ergeben.

# 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

## am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

**TOP: 6.14**

**Fortentwicklung der Mitbestimmung unter Berücksichtigung der Digitalisierung und Künstlichen Intelligenz**

**Antragsteller:** Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen

### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beschließen:

1. Durch die voranschreitende Digitalisierung, die Fortschritte im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) und das Streben nach Klimaneutralität, befindet sich die Arbeitswelt in einem grundlegenden Umbruch. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen, dass die berufliche Weiterbildung, die stärkere Einbindung der betrieblichen Mitbestimmung in Entscheidungsprozesse und die gemeinsame Gestaltung dieser Veränderungsprozesse für eine erfolgreiche Transformation notwendig sind.
2. Mit dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz wurde bereits ein richtiger und wichtiger Schritt zur Stärkung der Rechtsposition der Betriebsräte im Rahmen der Digitalisierung unternommen. Weiterhin ist eine Anpassung des Mitbestimmungsrechts an die betrieblichen Herausforderungen und die technische Realität unter frühzeitiger und umfassender Einbeziehung der Beschäftigten für eine substanzielle Fortentwicklung erforderlich.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu prüfen, welche Erfordernisse zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) vor dem Hintergrund der rasant fortschreitenden Digitalisierung und Transformation der Arbeitsprozesse und -strukturen bestehen. Hierbei sollen die Entwicklungen im Bereich der KI, insbesondere im

Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz der Würde und Persönlichkeitsrechte des Einzelnen und des betrieblichen Datenschutzes, und die Sicherstellung des Letztentscheidungsrechts bei dem Anwender/der Anwenderin Berücksichtigung finden.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das BMAS, Vorschläge für die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Betriebsverfassungsgesetzes (zum Beispiel bei der Einführung von KI, der Anschaffung technischer Anlagen, die auch Arbeitsleistung von Beschäftigten überwachen könnten oder vor der Investition in Robotik) zu erarbeiten und mit den Ländern abzustimmen.

## **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

**TOP: 6.15**

**„Jeder Rücken zählt“ - Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Paketzusteller, insbesondere im Hinblick auf eine Gewichtsbeschränkung und Kennzeichnung der Pakete**

**Antragsteller:** Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, zeitnah die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales angekündigten Rechtsänderungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Paketzusteller auf den Weg zu bringen. Zur Vermeidung gesundheitsschädlicher Muskel-Skelett-Belastungen sind dabei eine Kennzeichnung der in dieser Branche Tätigen zu bewegenden Pakete sowie eine Gewichtsbeschränkung für das Einzelpersonen-Handling von besonderer Bedeutung.

# 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

## am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

**TOP: 6.16**

**„Modernisierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)“**

**Antragsteller: Nordrhein-Westfalen**

### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen den Zweck des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Arbeitswelt. Das hohe Schutzniveau des JArbSchG hat sich bewährt. Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten. Soweit das Gesetz diese ausnahmsweise zulässt, müssen junge Menschen altersentsprechend beschäftigt werden und dürfen nicht durch ihre Tätigkeit in ihrer Entwicklung körperlich und seelisch überfordert werden. Aufgrund des mangelnden Sicherheitsbewusstseins und der fehlenden Erfahrung sind Kinder und Jugendliche höheren Unfallgefahren ausgesetzt, so dass sie vor bestimmten Risiken besonders zu schützen sind.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass das derzeit geltende JArbSchG aus dem Jahr 1976 in vielerlei Hinsicht nicht mehr zeitgemäß ist, und fordern die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, unter Berücksichtigung arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie europarechtlichen Vorgaben, vorzulegen und damit der Entwicklung der Arbeitswelt in den letzten fast fünf Jahrzehnten auch vor dem Hintergrund der veränderten Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Dabei sind z. B. auch die aktuellen Chancen und Gefahren bei der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die Digitalisierung zu berücksichtigen.

# 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

## am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

**TOP: 6.17**

**Kinder-Influencer**

**Antragsteller: Berlin**

### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen unter dem Eindruck zunehmender Formen der Beschäftigung von Kindern und auch Jugendlichen in den sozialen Medien im Internet am Beispiel des Kinder-Influencer-Marketings Schutzlücken fest. Um dem Phänomen der Kinder-Influencer angemessen in der digitalen Arbeits- und Lebenswelt zu begegnen, bedarf es einer Weiterentwicklung bestehender Schutzgesetze.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, eine gesetzliche Konturierung zu Art und Umfang der Tätigkeit von Kinder- Influencern in bestehenden Schutzvorschriften, so auch im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und in anderen Gesetzen, zu schaffen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung zugleich auf, sich auf europäischer Ebene für eine abgestimmte Regelung einzusetzen. Die Tätigkeit von Kinder- Influencern findet im weltweiten digitalen Raum statt und macht nicht vor Ländergrenzen Halt. Um die Wirksamkeit des gesetzlichen Schutzauftrages im Lichte der Artikel 24 und 32 der Grundrechtcharta der Europäischen Union zu verbessern, bedarf es einer abgestimmten Schutzregelung auch auf europäischer Ebene.

## **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

### **TOP: 6.18**

#### **Direktanstellungsgebot in der Kurier-, Express- und Paket-Branche zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Paketzustellerinnen und Paketzusteller**

**Antragsteller:** Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

#### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf mit folgenden Regelungen vorzulegen:

1. Ein Verbot des Einsatzes von Fremdpersonal zum Transport (inklusive Verladung der Pakete) und der Auslieferung für die Kurier-, Express- und Paket-Branche (KEP-Branche) analog § 6a GSA Fleisch und somit das Verbot von Werkverträgen und Nachunternehmerketten.
2. Eine Gewichtsbeschränkung von 20 kg für Paketsendungen im Ein-Personen-Handling durch Paketbotinnen und Paketboten sowie eine Kennzeichnungspflicht von sogenannten schweren Paketen.
3. Eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes, mit der die gerichtlich festgestellte, bestehende Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit im Arbeitszeitgesetz verankert und konkretisiert werden soll. Hierbei sollen die Belange der Beschäftigten in der Paketdienstleistungsbranche besonders berücksichtigt werden.

# 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

## am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

### TOP: 7.1

#### **Mitwirkung der Länder bei der Umsetzung des Mandats der Asylagentur der Europäischen Union**

**Antragsteller:** Hessen als EUAA-Kontaktstelle Aufnahme, Hamburg

- Fachliche Grüne Liste -

#### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Bericht der EUAA-Kontaktstelle für den Bereich Aufnahme zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen ihren Beschluss betreffend das Mandat der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) aus 2022. Sie sind sich einig, dass eine direkte Mitwirkung der Länder in Bezug auf die Arbeit der EUAA im Bereich Aufnahme von besonderer Bedeutung ist.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stimmen dem Vorschlag zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit EUAA-Kontaktstelle im BAMF und der Kontaktstelle Aufnahme entsprechend Punkt 5 des Berichts der EUAA-Kontaktstelle Aufnahme (Stand 21.09.2023) zu, um die Mitwirkung der Länder in Bezug auf die Arbeit der EUAA im Bereich Aufnahme zu optimieren.

# **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz**

## **am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

**TOP: 7.2**

**Europäischer Arbeitsmarkt krisenfest: Stärkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im grenzüberschreitenden Binnenmarkt**

**Antragsteller: Sachsen**

### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass Entwicklungen des mit dem Europäischen Binnenmarkt eng verbundenen europäischen Arbeitsmarktes durch wirkmächtige Krisen harten Belastungsproben ausgesetzt sind. So wurden als Folge der Corona-Krise Schwächen der europäischen Arbeitnehmerfreizügigkeit offenbar. Diese wirken sich besonders in Grenzregionen der Mitgliedstaaten auf die Beschäftigung regionaler Grenzgängerinnen und Grenzgängern (Grenzpendler) aus. Sie sprechen sich deshalb dafür aus, dass die EU in einem laufenden Prozess Lehren aus Krisen, die sich auf Binnen- und Arbeitsmarkt auswirken, zieht. Sie sehen einen wichtigen Schritt hierzu in der von der EU-Kommission vorgeschlagenen „EU-Verordnung zur Schaffung eines Notfallinstrumentes für den Binnenmarkt“.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennen an, dass mit dieser Initiative der EU-Kommission der Versuch unternommen werden soll, einen Rahmen für Maßnahmen zur rechtzeitigen Vorbereitung und Reaktion auf Krisen im Binnenmarkt zu schaffen, um u. a. Grundfreiheiten wie die Arbeitnehmerfreizügigkeit zu gewährleisten. Dies geschieht insbesondere durch eine verhältnismäßige Dreistufigkeit des Notfallinstrumentes für den Binnenmarkt, die sich in eine(n) Eventualfallplanung (Stufe 1), Überwachungsmodus (Stufe 2) und Notfallmodus (Stufe 3) gliedert und mit steigender Stufe Legitimationen von der EU-Kommission auf den Rat überträgt.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es jedoch für erforderlich, dass in stufenabhängigen Prozessen wie diesem, jeweils neben den Akteuren der EU und den Mitgliedsstaaten im Falle Deutschlands in allen Stufen auch die Länder vertreten sind. Eine derart unmittelbare Teilhabe der Länder kann einen Beitrag dazu leisten, spezifische Positionen der Länder bzgl. geeigneter Maßnahmen zur Vorbeugung oder Bewältigung der Auswirkungen einer Bedrohung, einer Störung oder einer Krise auf den Binnenmarkt zeitnah und wirksam in Beratungen mit der EU einzubringen.
4. Unbeschadet der Maßnahmen des Notfallinstruments für den Binnenmarkt, jedoch im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit sehen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder seitens der Bundesregierung weiterhin Handlungsbedarf bei der Durchsetzung des Entsenderechts in Bezug auf die Reduktion bürokratischer Hürden bei Meldepflichten im Fall grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung durch Unterstützung und Vereinfachung digitaler einheitlicher Verfahren unter der Maßgabe, dass soziale Schutzstandards sowie deren Kontrolle erhalten oder verbessert werden.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, zur nächsten Amtschefkonferenz über den weiteren Prüfungsverlauf der „EU-Verordnung zur Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt“ und der Durchsetzung des Entsenderechts im vorstehenden Kontext der Ziffern 1 bis 4 zu berichten und sich bei den weiteren Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag insbesondere für die in Ziffer 3 vorgeschlagene Ergänzung einzusetzen.
6. Das Vorsitzland der 100. ASMK wird gebeten, diesen Beschluss anderen thematisch betroffenen Fachministerkonferenzen, insbesondere der WMK und der EMK, zu übermitteln.

# 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

**TOP: 7.3**

**EU-Klimasozialfonds - Länder bei der Ausgestaltung des Fonds beteiligen**

**Antragsteller:** Brandenburg, Hessen,  
Schleswig-Holstein, Saarland

**- Grüne Liste -**

**Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die notwendige Transformation der Wirtschaft und Gesellschaft zur Erreichung der Klimaziele eine der zentralen Herausforderungen dieses Jahrzehnts ist. Für die Akzeptanz und den sozialen Zusammenhalt ist es wichtig, die damit verbundenen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen abzumildern.
2. Vor diesem Hintergrund bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den Ländern den aktuellen Sachstand bzw. die Überlegungen zur Ausgestaltung des EU-Klimasozialfonds „Fit für 55“ mitzuteilen. Dies vor allem im Hinblick darauf, welche Überlegungen bestehen, vulnerable Personengruppen zu berücksichtigen und welche Personengruppen und Kleinunternehmen mittelbar oder unmittelbar von den Maßnahmen profitieren sollen.
3. Zudem wird die Bundesregierung gebeten, die Bundesländer in die weiteren Überlegungen zu den geplanten Maßnahmen frühzeitig einzubeziehen.
4. Schließlich wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Abstimmung mit den weiteren betroffenen Bundesministerien gebeten zu prüfen, inwieweit den Ländern aus den Mitteln, die der Bundesrepublik Deutschland von der Europäischen Union aus dem Klimasozialfonds bereitgestellt werden, eigene Mittel zur Durchführung von Maßnahmen zur

Verfügung gestellt werden können, die diese in Abhängigkeit und angepasst an die jeweiligen länderspezifischen Bedarfe an einkommensschwache Haushalte und vulnerable Personengruppen gewähren sollen.

5. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird zudem gebeten, in Abstimmung mit den weiteren betroffenen Bundesministerien zu prüfen, inwieweit den Ländern aus den Mitteln, die der Bundesrepublik Deutschland von der Europäischen Union aus dem Klima-Sozialfonds bereitgestellt werden, eigene Mittel zur Durchführung von Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden können, um diese in Abhängigkeit und angepasst an die jeweiligen länderspezifischen Bedarfe an Unternehmen zu gewähren.

# **100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz**

## **am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin**

**TOP: 8.1**

**Zukunft der ASMK – Pilotphase in 2023**

**Antragsteller: Berlin**

### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen die Notwendigkeit, sich verstärkt zu komplexen aktuellen politisch bedeutenden Themen auszutauschen mit dem Ziel, gemeinsame Lösungen zu finden. Es bedarf mit- hin auch mehr Raum für die Diskussion und Bearbeitung politischer Schwerpunkte auf der ACK und ASMK.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben sich daher auf eine Pilotphase zur Erprobung neuer Arbeitsformate für die ASMK geeinigt, die im Jahr 2023 begonnen hat und über die 100. ASMK hinaus andauern wird. Der Reformprozess soll möglichst mit einem Beschluss der 101. ASMK 2024 abge- schlossen werden.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder ziehen eine positive Bilanz des ersten Pilotvorhabens, der Erstellung einer Grünen Liste auf Fachebene, und einigen sich auf eine Verstetigung über die 100. ASMK hinaus. Dazu werden die Abteilungsleitungen stärker in die Vorarbeit zur ACK eingebunden. Es fin- det jeweils eine Vorabstimmung auf Abteilungsleitungsebene für die Bereiche Arbeit, Ar- beitschutz, Soziales und Pflege statt. Dabei sind bestehende Strukturen zu nutzen. Die so entstandene fachliche Grüne Liste ist Grundlage der Beschlussfassung auf der ACK. Jeder Beschlussvorschlag kann bis dahin jederzeit von einem Land von der fachlichen Grünen Liste abgesetzt werden. Auch kann bis zur Beschlussfassung jederzeit das Votum des Lan- des verändert werden. Die ACK entscheidet wie bisher final über die der ASMK zur gemein- samen Beschlussfassung vorzulegenden Beschlussvorschläge.

# 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

TOP: 8.2

**Einführung eines onlinegestützten Gremienmanagement-Systems mit einer Kommunikationsplattform für die ASMK**

**Antragsteller:** Hessen

- Grüne Liste -

## **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beschließen:

1. Ein onlinegestütztes Gremienmanagement-System mit einer Kommunikationsplattform soll für die ASMK eingeführt werden.
2. Das Gremienmanagement-System und die Kommunikationsplattform sind barrierefrei einzurichten.
3. Die Geschäftsstelle für die 101. ASMK soll beauftragt werden, einen konkreten Umsetzungsvorschlag zu erarbeiten. Der Umsetzungsvorschlag soll auf den Ergebnissen einer Abfrage zu digitalen Lösungen anderer Fachministerkonferenzen basieren. Die Kosten zur Einrichtung eines onlinegestützten Gremienmanagement-Systems mit einer Kommunikationsplattform sollen zu gleichen Teilen zwischen den Ländern geteilt werden. Die Kosten für den laufenden Betrieb des Gremienmanagement-Systems sollen vom jeweiligen Vorsitzland getragen werden.